

2026



Wegleitung zur Steuererklärung

Natürliche Personen
Kantons-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer



Machen Sie es sich und uns einfacher:

- Füllen Sie Ihre Steuererklärung direkt an Ihrem PC aus.
- Reichen Sie die Steuererklärung elektronisch ein.

steuern.lu.ch/steuererklaerung

Inhaltsübersicht

Stichwortverzeichnis	4
Informationen zur Steuerperiode 2026	5
Adressen und Informationen, die weiterhelfen	6
Wer hat eine Steuererklärung 2026 einzureichen?	7
Heirat, Scheidung oder Trennung	7
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2026	7
Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2026	8
Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2026	8
Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern	8
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	9
So gehen Sie am besten vor	10
Was bei Terminproblemen?	10
Wichtig zu wissen	11
Anmerkungen zur Steuerzahlung	11
Beispiel	13
Personalien und Familienverhältnisse	20
Kapitalleistungen	20
Einkünfte im In- und Ausland	21
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	21
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	21
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Wertschriftenertrag	23
Übrige Einkünfte und Gewinne	23
Nettoeinkünfte aus Liegenschaften	24
Bekämpfung der Schwarzarbeit/Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	26
Abzüge	27
Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit	27
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	29
Schuldzinsen	29
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	30
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	30
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	31
Weitere Abzüge	31
Einkommensberechnung	32
Zusätzliche Abzüge	32
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	33
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)	33
Vermögen im In- und Ausland	35
Bewegliches Vermögen	35
Liegenschaften	36
Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag	36
Schulden	36
Steuerfreie Beträge	36
Beilagen zur Steuererklärung	37
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026 mit Verrechnungssteuerantrag	38
Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)	40
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)	41
Selbständigerwerbende	42
Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern /direkte Bundessteuer	54
Mietwertansätze 2026	56
Steuertarife	58



Stichwortverzeichnis

- A** AHV- / IV-Beiträge 31
AHV- / IV-Renten 22
Anlagefonds 41
Ausbildungskosten 29
- B** Bargeld, Gold, Edelmetalle 35
behinderungsbedingte Kosten 32
Beiträge an Parteien 33
Berufsauslagen 27
Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern 8
- D** Direkte Bundessteuer 54
- E** Eigenbetreuung der Kinder 34
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 21
Einkünfte Sozial- / and. Versicherungen 22
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 21
Erbschaften 23, 35, 39
Erwerbsausfallentschädigung 23
- F** Fahrkosten 27
Freiwillige Zuwendungen 32
Fremdbetreuungskosten 34
- G** Gratisaktien 41
- H** Heirat 7
- K** Kapitalabfindungen 24
Kapitalleistungen 20
Kinderabzug 33, 36, 55
Krankheits- und Unfallkosten 32
- L** Lebensversicherungen 35
Leibrenten, Verpfändung 22
Liegenschaften 24, 36
Lotteriegewinne 7, 38
- M** Miet- und Pachtzinsen 24
Mietwert der selbst genutzten Wohnung 24, 56
Motorfahrzeuge 35
- N** Nachsteuer 11
Nebenerwerb 21, 29
Nutzniessung 38
- P** Personalien 20
Pflegekosten 32
- Q** Qualifizierte Beteiligungen 39
- R** Rentenleistungen 30
Renten und Pensionen 22
Reserven aus Kapitaleinlagen 39
- S** Säule 3a 20, 30, 33, 35, 38, 54
Scheidung 7
Schenkung 9, 39
Schulden 36
Schuldzinsen 29
Selbständige Erwerbstätigkeit 21, 36, 42
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 33
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) 33
Steuerbetrug 11
Steuerhinterziehung 11
Steuerrückbehalt USA 41
Stockwerkeigentum 24
- T** Tarife 20, 59
Tod eines Ehegatten 8
Trennung 7
- U** übrige Renten 22
Unterhaltsbeiträge/Alimente 23, 30
Unterstützungsabzug 34
- V** Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 26
Vermögen 35
Vermögensverwaltungskosten 40
Verpflegung (Mehrkosten) 27
Verrechnungssteuer 12, 38
Versicherungsprämien 31
- W** Wegzug in einen anderen Kanton 7
Wegzug ins Ausland 7, 39
Weiterbildungskosten 29
Wertschriften 35
Wochenaufenthalt (Mehrkosten) 28
Wohnrecht 24, 30
- Z** Zuzug aus dem Ausland 39
Zuzug aus einem anderen Kanton 8

Informationen zur Steuerperiode 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2026 richtig auszufüllen.

Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung einfach und schnell online auszufüllen. Die online Steuerdeklaration kann über den Link eSteuern.lu.ch aufgerufen werden.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteuernamt gerne behilflich. Nützliche Informationen finden Sie auch unter steuern.lu.ch. Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Für das Steuerjahr 2016 wurde zum letzten Mal automatisch eine vollständige Wegleitung als Beilage zur Steuererklärung verschickt. Ab Steuererklärung 2017 wird auf den Versand der Wegleitung verzichtet. Sie wird aber im Internet jährlich vollständig nachgeführt. Zudem ist der Steuererklärung ein Merkblatt beigelegt, das über die Neuerungen informiert. Eine beschränkte Anzahl Wegleitungen wird noch gedruckt und bei den Gemeindesteuernämtern sowie der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern aufgelegt. Dort können die Steuerkundinnen und -kunden bei Bedarf eine Wegleitung beziehen (solange Vorrat).

Freundliche Grüsse
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Steueramt Ihrer Gemeinde



Kalenderjahr 2027

- Steuererklärung 2026 (Bemessung 2026)
- provisorische Rechnung 2027 Kanton/Gemeinde
- provisorische Rechnung 2026 Bund
- Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2026 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Kalenderjahr 2028

- Steuererklärung 2027 (Bemessung 2027)
- provisorische Rechnung 2028 Kanton/Gemeinde
- provisorische Rechnung 2027 Bund
- Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2027 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Zum besseren Verständnis

Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir, Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteueramt gerne zur Verfügung.** Selbständigerwerbende wenden sich bitte an die Dienststelle Steuern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 56.

Gemeindesteueramt

Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes. Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 56, oder unter steuern.lu.ch beziehen.

steuern.lu.ch

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter steuern.lu.ch abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort auch die Berechnungen für verschiedene Steuern vornehmen (Steuerkalkulatoren).

Luzerner Steuerbuch

Das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet (steuern.lu.ch) frei zugänglich ist, kann es aber von jedermann gratis konsultiert werden.

Steuererklärung online ausfüllen

Melden Sie sich in Ihrem persönlichen Steuerportal unter eSteuern.lu.ch an und füllen Sie die Steuererklärung einfach und bequem online aus. Zum Einreichen der Steuererklärung haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

- **Variante 1: Steuererklärung elektronisch einreichen**
Sie können die Steuererklärung mit allen weiteren notwendigen Beilagen ohne ausdrucken elektronisch einreichen. Sämtliche notwendige Beilagen wie Lohn- und Rentenausweise, Bescheinigungen Säule 3a usw. müssen dabei elektronisch hochgeladen werden. Sie müssen keine Formulare persönlich unterschreiben; der Zugangscode identifiziert Sie eindeutig.
- **Variante 2: Steuererklärung ausdrucken und in Papierform einreichen**
Sie können die Steuererklärung ausdrucken, unterschreiben und mit allen weiteren notwendigen Beilagen mittels dem beiliegenden Rückantwortcouvert einsenden an: Steuererklärungen Kanton Luzern, c/o Scan-Center, Postfach, 8010 Zürich. Das zugestellte, vorgedruckte Formular «Steuererklärung Natürliche Personen» ist der Steuererklärung beizulegen.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Personenidentifikationsnummer (PersID) enthalten, datiert und unterschrieben sind sowie mit dem von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern definierten Datenblatt (Barcode-Blatt) eingereicht werden. Akzeptiert werden auch elektronische Steuererklärungen von privaten Anbietern, die die Einreichung mittels eFiling unterstützen.

Bitte legen Sie – wenn die Steuererklärung nicht elektronisch übermittelt wird – in jedem Falle das Ihnen zugestellte, vorgedruckte Formular «Steuererklärung Natürliche Personen» bei.

Wer hat eine Steuererklärung 2026 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2026 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2026 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2026 volljährig geworden sind (Jahrgang 2008), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2026 einzureichen. Ausbildungs- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Auszubildende oder Studierende während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht volljährig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft bzw. die Betriebsstätte im Kanton Luzern im Laufe des Jahres weggefallen ist. Hinweise zur beschränkten Steuerpflicht finden Sie auf Seite 8 dieser Wegleitung.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton Luzern ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2026 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
 - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als CHF 120'000.– betragen
 - wenn die quellenbesteuerte Person bis am 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung einreicht; für die weiteren Steuerjahre wird in diesem Fall bis zum Ende der Quellensteuerpflicht ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen sein
 - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Steuerpflichtige, die Antrag auf Steuererlass bei Bezug Ergänzungsleistungen im Heim oder wirtschaftlicher Sozialhilfe stellen, müssen den Antrag mit der nicht ausgefüllten Steuererklärung einreichen. Das Antragsformular erhalten Sie unter steuern.lu.ch oder direkt in der online Steuerdeklaration.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2026 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2026 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2026 je eine separate Steuererklärung 2026 einzureichen.

Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2026

Erfolgt in der Steuerperiode 2026 ein Wegzug in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist ausser bei Liegenschaftsbesitz oder beim Bestehen einer Betriebsstätte, keine Steuererklärung einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2026 ein Wegzug ins Ausland, endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2026 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

Wegzug aus dem
Kanton Luzern

Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2026

Zuzug in den Kanton Luzern

Erfolgt in der Steuerperiode 2026 ein Zuzug von einem anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2026 und das Vermögen per 31. Dezember 2026 zu deklarieren. Das Gleiche gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung. Erfolgt in der Steuerperiode 2026 ein Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2026 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2026 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2026 in die Steuererklärung einzutragen.

Todesfall in der Steuerperiode 2026

Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2026 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2026 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2026 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2026 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2026 sowie sein Vermögen Ende 2026 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuerklärungen anzugeben.

Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern unterliegen mit ihren Grundstücken oder Betriebsstätten im Kanton Luzern der beschränkten Steuerpflicht. Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Schweizerischen Bundesgerichts, im internationalen Verhältnis zudem die Staatsverträge mit dem Ausland. Die beschränkte Steuerpflicht bewirkt eine Steuerauscheidung. Sie wird von Amtes wegen vorgenommen. Es ist wichtig, dass aus den Unterlagen die Liegenschaftserträge und -unterhaltskosten für die einzelnen Objekte getrennt ersichtlich sind.

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben keine Steuererklärung des Kantons Luzern, sondern eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Das zugestellte Luzerner Steuerklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden. Die Steuererklärung hat alle erforderlichen Unterlagen zu enthalten, insbesondere das Liegenschaftenverzeichnis und das Schuldenverzeichnis. Verfahren und Veranlagung richten sich nach dem Steuerrecht des Kantons Luzern.

Beschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung des Kantons Luzern einzureichen. Dabei ist nicht nur der Grundbesitz und dessen Ertrag im Kanton Luzern zu deklarieren, sondern das gesamte Vermögen und Einkommen im In- und Ausland.

Besteuerung zu den Maximalansätzen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben stattdessen auch die Möglichkeit, sich zu den Maximalansätzen besteuern zu lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- Es sind der Steuerwert, die Erträge und die Unterhaltskosten der luzernerischen Liegenschaften zu deklarieren, und es ist das **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** auszufüllen (vgl. Ziffer 190 dieser Wegleitung).
- Schulden und Schuldzinsen aus der luzernerischen Liegenschaft werden bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen im Kanton Luzern werden bei der Erfassung zu den Maximalansätzen wie folgt besteuert:

- **Einkommen:** massgebender einfacher Steuersatz = 5,7% (Tarif für Alleinstehende) bzw. 5,6% (Tarif für Familien). Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 2'096'800.– (Alleinstehende) bzw. CHF 1'425'500.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.
- **Vermögen:** massgebender einfacher Steuersatz: 0,75‰. Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Steuersatzes mit dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen und mit den von den betreffenden Gemeinden bezogenen Steuereinheiten für den Staat und die Gemeinde(n).

Hinzu kommt die direkte Bundessteuer.

- Für die direkte Bundessteuer beträgt der massgebende einfache Steuersatz 11,5%. Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 794'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 941'400.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2026 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2026 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2026 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2026 einzutragen.**

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2026 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2026 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Wenn Sie im Jahre 2026 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2026 sind in der Steuererklärung 2026 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2026 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer erhoben, die das Vermögen für die Zeit ab Beginn 2026 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2026 berücksichtigt. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung), werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

Allgemeiner Grundsatz

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Selbständige Erwerbstätigkeit

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

So gehen Sie am besten vor

Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **Rentenausweise**
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2026 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

Der nächste Schritt

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung. In der online Steuerdeklaration werden Sie automatisch Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt.

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen oder Belege (z.B. Lohnausweis, Einzahlung Säule 3a, Einkauf 2. Säule) und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 37 dieser Wegleitung. Bitte erstellen Sie immer dann eine **Aufstellung**, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Die Wegleitung gibt Auskunft

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

Was bei Terminproblemen?

[steuern.lu.ch](https://www.steuern.lu.ch) → e-Fristerstreckungen

Die Steuerformulare sind bis zur auf der Steuererklärung aufgedruckten Frist einzureichen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, geben Sie vor Ablauf der Frist **mittels e-Fristerstreckung** unter [steuern.lu.ch](https://www.steuern.lu.ch) eine Fristverlängerung ein. Die Maximalfristen für die Selbsterfassung via e-Fristerstreckungen sind:

- 31. August 2027 für Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige
- 30. November 2027 für Selbständigerwerbende, Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen und beschränkt Steuerpflichtige.

Fristerstreckungen über die Maximalfristen und Fristerstreckungen für Steuerklärungen, für welche die 2. Mahnung bereits versandt worden ist, können nicht über Internet beantragt werden.

Selbständigerwerbende, Steuerpflichtige mit professionellen Steuervertretungen und beschränkt Steuerpflichtige haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuerklärungen bis am 31. August 2027 und brauchen bis dann kein Fristerstreckungsgesuch zu stellen. Die professionellen Steuervertretungen haben laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuerklärungen 2026 einzureichen.

Wenn Fristerstreckungen nicht über Internet eingegeben werden können, sind Gesuche beim Gemeindesteueramt schriftlich begründet mit E-Mail oder in Briefform einzureichen. Selbständigerwerbende reichen diese Gesuche bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ein: frist.dst@lu.ch oder Dienststelle Steuern, Dienste, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern. Fristerstreckungen über die Maximalfristen werden nur mit grosser Zurückhaltung bewilligt.

Wir bitten Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

Wichtig zu wissen

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Die Ausführungen in dieser Wegleitung unter dem Titel «Ehegatten» oder «Ehepaare» gelten auch für Partner/innen in eingetragener Partnerschaft.

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Steuerhinterziehung wird grundsätzlich mit Busse geahndet. Wer keine Steuererklärung einreicht oder in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.

Jeder Person steht das Recht zu, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige zu machen, womit eine Busse entfällt. Dazu ist jedoch eine ausdrückliche oder sinngemässe Meldung an die Steuerbehörde erforderlich, dass eine oder mehrere frühere Veranlagung/en nicht korrekt war/en, weil die Steuererklärung/en nicht vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde/n. Des Weiteren darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Man muss schliesslich die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. Detaillierte Informationen finden Sie im Luzerner Steuerbuch Bd. 2a § 211 Nr. 2 (steuerbuch.lu.ch).

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2026.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2026 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2026.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2026 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2026 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden. Die Zinssätze für die Ausgleichszinsen – sie können auch Null sein – und Verzugszinsen sind unter steuern.lu.ch publiziert.

Die Akontorechnung 2027 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2027) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2026 erstellt. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2027 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2027 im Vergleich zum Kalenderjahr 2026 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuer-

Bundessteuer

Ehepaare

Eingetragene Partnerschaft

Ermessenseinschätzung

Was geschieht bei Steuerhinterziehung?

Steuerbetrug

Steuern 2026

Steuern 2027

periode 2027 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeindesteueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

Verrechnungssteuer 2026

Ihr Verrechnungssteuerguthaben 2026 wird auf der Schlussrechnung des Steuerjahres 2026 gutgeschrieben.

Vorauszahlen

Profitieren Sie von der Möglichkeit, Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden je nach Marktsituation verzinst. Vergleichen Sie dazu im Weiteren auch die Publikationen unter [steuern.lu.ch](https://www.steuern.lu.ch) und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteueramt in Verbindung.

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.

**KANTON
LUZERN**

Steuererklärung

Natürliche Personen

2026

Kantons-, Gemeinde-,
direkte Bundessteuer

Soz. Vers.-Nr. **756.4567.8910.11**

PersID **1234567**
Gemeinde **Luzern**

Versanddatum

Die Steuererklärung mit
den Beilagen ist bis am

einzusenden an:

Adresse steuerpflichtige Person/en

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person/en

**Beispiel-Muster
Markus und Agnes
Bachstrasse 100**

6000 Luzern

1. Bei erstmaliger oder neuer Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden. Ein entsprechendes Formular finden-Sie unter steuern.lu.ch. Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren bis zum schriftlichen Widerruf.

Personalien und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2026

2.1. Zivilstand **verheiratet**

2.2. Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner bzw. Partnerin)

Name **Muster**
Vorname **Markus**
Geburtsdatum **30.5.91**
Soz. Vers. Nr. **756.4567.8910.11**
Konfession **reformiert**
Sind Sie selbständig erwerbend? ☐ ja ☒ nein

2.3. Person 2 (Ehefrau, Partner bzw. Partnerin)

Name **Muster**
Vorname **Agnes**
Geburtsdatum **26.11.92**
Soz. Vers. Nr. **756.7654.8911.21**
Konfession **röm. katholisch**
Sind Sie selbständig erwerbend? ☐ ja ☒ nein

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht

vom

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

bis

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

3. Minderjährige (2009–2026) oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Eltern- teil Unterhaltsbeiträge? *
René Beispiel	30.1.20	r.kath.	☒ ja ☐ nein	Kindergarten	30.6.27	☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten / Partn. getrennt leben.

4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 2800 unterstützen

Vorname, Name	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr				
		☐ ja ☐ nein		CHF <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
		☐ ja ☐ nein		CHF <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				

5. Allein stehende Steuerpflichtige

5.1 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten minderjährigen Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen? ☐ ja ☐ nein

5.2 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten mündigen Kindern zusammen? ☐ ja ☐ nein

5.3 Leben Sie mit in Ziffer 4 aufgeführten Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen? ☐ ja ☐ nein

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Betrag CHF

--	--	--	--	--	--

 Auszahlungsdatum:

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

 Von wenn?

--	--	--	--	--	--

Betrag CHF

--	--	--	--	--	--

 Auszahlungsdatum:

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

 Von wenn?

--	--	--	--	--	--

Tarif: ☐ Alleinehend Familien: ☒ Verheiratet / eingetragene Partnerschaft ☐ Alleinsehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1, 5.2 oder 5.3 mit ja beantwortet; bei gemeinsamer elterlicher Sorge vgl. Wegleitung.

0101261201121

Form. 930100 (2025) 01.26

1

Beispiel:

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein minderjähriges Kind
- unselbstständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus
(1 Wohnung selbstbewohnt,
1 Wohnung vermietet).

Form A: Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario. Includes fields for employee name (Frau Agnes Beispiel-Muster), address (Bachstrasse 100, 6000 Luzern), and salary details for 2026.

Form B: Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario. Includes fields for employee name (Herr Markus Beispiel), address (Bachstrasse 100, 6000 Luzern), and salary details for 2026.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026

Form WV 3: Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026. Includes fields for account details, asset descriptions, and values for 2026.

Guthaben und Wertschriftenverzeichnis - Zusammenfassung

Form WV 2: Guthaben und Wertschriftenverzeichnis - Zusammenfassung. Includes fields for account details, asset descriptions, and values for 2026.

Beispiel für Ausfüllen Verzeichnis

Form WV 3: Beispiel für Ausfüllen Verzeichnis. Includes fields for account details, asset descriptions, and values for 2026.

Form WV 2: Hinweise zum Ausfüllen. Includes instructions for filling out the form, such as "In diese Kolonne ist der Zinsverertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer einzutragen."

Nettolohn gemäss Lohnausweis

110/111 inkl. Liquidationsgewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, Überführung ins Privatvermögen oder Wegzug ins Ausland

Rentenbescheinigungen beilegen! Bei weiteren Renten: Aufstellung beilegen! Betreffend steuerbaren Anteil: Siehe Wegleitung!

140/141 Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Mutterschafts-, Vater-schafts- oder Arbeitslosenver-sicherung usw., soweit nicht im Lohnausweis enthalten

145 Kinder-, Familien- und Geburtszulagen

Name und Adresse der Wohnrecht gebenden Person:

Die Details sind im Formular L Liegenschaftenverzeichnis zu deklarieren

Einkünfte im In- und Ausland

der/des Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder, ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Haupterwerb Person 1 Lohnausweis 100

Person 2 Lohnausweis 101

Nebenerwerb Person 1 Lohnausweis 104

Person 2 Lohnausweis 105

Privatanteile/Lohnnebenleistungen Person 1 106

Person 2 107

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Haupterwerb Person 1 Fragebogen 110

Person 2 Fragebogen 111

Nebenerwerb Person 1 Fragebogen/Aufstellung 114

Person 2 Fragebogen/Aufstellung 115

Personengesellschaft Person 1 Fragebogen 118

Person 2 Fragebogen 119

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

AHV- / IV-Renten Person 1 100% 130

Person 2 100% 131

Renten/Pensionen Person 1 132

Person 2 133

Leibrenten Person 1 134

Person 2 135

übrige Renten Person 1 100% 136

Person 2 100% 137

Erwerbsausfallentschädigungen Person 1 Bescheinigungen 140

Person 2 Bescheinigungen 141

Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Zulagen Bescheinigungen 145

Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben, Lotterien und anderen Geldspielen Wertschriftenverzeichnis 150

Übrige Einkünfte und Gewinne

Unterhaltsbeiträge für den/die Steuerpflichtige(n) Fragebogen 160

Unterhaltsbeiträge / Alimente für Kinder Fragebogen 161

Ertrag Erbengemeinschaften und einfache Gesellschaften Fragebogen 164

Weitere Einkünfte, z. B. Trinkgelder, nähere Bezeichnung: 166

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Jahre 170

Wohnrecht 178

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis 190

Total der Einkünfte (Übertrag auf Seite 3, Ziffer 301) 199

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren nach Schwarzarbeitsgesetz Bruttoeinkünfte, die gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) abgerechnet wurden Aufstellung beilegen

Einkünfte 2026 (bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung) CHF ohne Rappen

87410

25893

13359

37391

164053

2

0101261202121

2

Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars L Liegenschaftenverzeichnis finden Sie auf Seite 24 dieser Wegleitung

Beispiel

15

PersID **756.4567.8910.11**Gemeinde **Luzern**Name, Vorname **Beispiel-Muster****Markus und Agnes**

Wenn Sie Schulden haben, füllen Sie dieses Verzeichnis aus.

Auf Verlangen sind später die Zinsquittungen und sonstige Beweismittel vorzulegen.

A. Privatschulden:

Name, Vorname und Adresse
des Gläubigers / der GläubigerinSchuldbetrag am 31. 12. 2026
CHFZinssatz
%Schuldzinsen 2026
CHF**Luzerner Kantonalbank**
Festhypothek 07-00-064209-00**6 5 0 0 0 0****2 2 5 0****1 4 6 2 5**PersID **756.4567.8910.11**Gemeinde **Luzern**Name, Vorname **Beispiel-Muster Markus und Agnes**Familien tragen hier die
Prämien / Sparzinsen der ganzen
Familie ein.Vom Lohn abgezogene Arbeit-
nehmerbeiträge für betriebliche
Krankentaggversicherung
können wie bis anhin geltend ge-
macht werden. Die Beiträge sind
aber nicht mehr in jedem Fall aus
dem Lohnausweis ersichtlich.Prämienverbilligungs-Beiträge,
die zusammen mit Ergänzung-
leistungen ausgerichtet werden,
müssen nicht angerechnet
werden.

A. Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen

a. Betriebliche Kranken- und Unfallversicherungen (ohne oblig. NBUV)

b. Private Krankenversicherung (Obligatorische und Zusatzversicherung)

c. Private Unfallversicherung

d. Lebensversicherungen

e. Sparzinsen (Ertrag gem. Wertschriftenverzeichnis Ziff. 11)

f. Zwischentotal

abzüglich:

g. Prämienverbilligungs-Beiträge

h. Total Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen

CHF

4 2 9**5 1 1 2****6 3 0****1 8 5 0****1 7 4 5 9****2 5 4 8 0**

Berufsauslagen

Person 1
(Berufsauslagen Person 2 siehe Rückseite)PersID **756.4567.8910.11**

Gemeinde

Name, Vorname **Beispiel Markus**

Beruf/Tätigkeit

Sachbearbeiter

Arbeitgeber/in

XX AG

von

Jan.

bis

Dez.

Pensum

100 %Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit
wird in der Regel von 220 Ar-
beitsdagen ausgegangen.Begründung für die Benützung
eines privaten Motorfahrzeuges
für den Arbeitsweg
(siehe Wegleitung)Zutreffendes ankreuzen:
☐ Fehlen eines öffentlichen
Verkehrsmittels☐ Zeitersparnis von über 1 Stun-
de pro Tag bei Benützung des
privaten Motorfahrzeuges☐ Ständige Benützung des
privaten Motorfahrzeuges auf
Verlangen und gegen Ein-
schädigung der Arbeitgeber-
firma (Bestätigung belegen)☐ Unmöglichkeit / Unzumutbar-
keit der Benützung des
öffentlichen Verkehrsmittels
zuzufolge Krankheit oder
Gebrechlichkeit (Arztzeugnis
belegen)

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel / Park and Ride

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild (pauschal 700.-)

Kostenbeteiligung gem. Vereinbarung mit Arbeitgeberfirma gem. Aufstellung und Belegen

Privatfahrzeug:

☐ Auto☐ Motorrad (Kontrollschild weiss)☐ geleastes Fahrzeug

Arbeitsort

Anzahl

Arbeitstage

Anzahl

km

Fahren

pro Tag

Anzahl

km 2026

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

km

Berechnung:

Auto

km à CHF -75 =

Motorrad

km à CHF -40 =

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

208t

Total Fahrkosten, höchstens CHF 6'500.-

208t

208t

Seite 3:

Abzüge

Einkommensberechnung

Abzüge		Abzüge 2026 (bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung) CHF ohne Rappen
Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit		
Total Berufsauslagen	Person 1	Fragebogen 238
	Person 2	Fragebogen 239
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung		
Person 1	248	Aufstellung 250
Person 2	249	Aufstellung 250
Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen)		
		Schuldenverzeichnis 252
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen		
Unterhaltsbeiträge an geschiedene/getrennt lebende Ehegatten / Partn.		Fragebogen 254
Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder		Fragebogen 255
Rentenleistungen / dauernde Lasten		256
Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:		258
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)		
Person 1	davon Einkauf	Bescheinigung 260
Person 2	davon Einkauf	Bescheinigung 261
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen		
		Fragebogen 270
Weitere Abzüge (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):		
Beiträge an 2. Säule	Person 1, davon Einkauf	Bescheinigung+Vorsorgeausweis
	Person 2, davon Einkauf	Bescheinigung+Vorsorgeausweis 282
AHV/IV/EO-Beiträge	Person 1 284	286
	Person 2 285	286
Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2019–2025		290
Total Abzüge (Übertrag in Ziffer 302)		299
Einkommensberechnung		
Total der Einkünfte Übertrag von Seite 2, Ziffer 199		301
Total der Abzüge Übertrag von Ziffer 299		302
Nettoeinkommen (Ziffer 301 abzüglich Ziffer 302)		310
Zusätzliche Abzüge / Sozialabzüge		
Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten		Fragebogen 320
Freiwillige Zuwendungen		Aufstellung 324
Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien		Aufstellung 325
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partn.	max. CHF 5'000	326
Reineinkommen (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320–326)		330
Persönlicher Degressiver Sozialabzug		Berechnung gemäss Wegleitung 340
Abzug für 1 Kind/er Minderjährig oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung	je CHF 8'100	350
Abzug für Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort	je CHF 13'200	352
Abzug für Eigenbetreuung für 1 Kind/er mit Geburtsjahr 2013 und jünger	je CHF 2'000	353
Fremdbetreuungskosten max. CHF 18'200 je Kind / bei Erwerbsunfähigkeit unbeschränkt		Fragebogen 360
Abzug für Unterstützung von Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4	je max. CHF 2'800	Aufstellung 370
Steuerbares Einkommen (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 370)		380

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen beizulegen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung ist mit 70% der mittleren Marktmiete steuerbar (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

KANTON
LUZERN

Liegenschaftenverzeichnis

2026

Zusammenzug aller Liegenschaften siehe Vorderseite

PersID **756.4567.8910.11** Gemeinde **Luzern**

Name, Vorname **Beispiel-Muster Markus und Agnes**

Liegenschaft Nr. 1

Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden.
Bleiben Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung.

Bitte verwenden Sie die folgenden Gebäudefcodes:

01 Nicht überbautes Grundstück

Wohnobjekte

11 Einfamilienhaus
12 Stockwerkeigentum Wohnen
13 Mehrfamilienhaus wohnend
14 Ferien-/Wochenendhaus
15 Eigentumswohnung für Ferien/Wochenende
16 Nebenbaute: Garage, Einstellhalle usw.
17 Nebenbaute: Stockwerkeigentum: Garage, Einstellhalle usw.

Geschäft/Gewerbe/
Industrie/Landwirtschaft
20 Liegenschaften (ev. mit Anteilwohnungen)
21 Stockwerkeigentum Geschäft

Angaben zur Liegenschaft

Gemeinde:	Luzern	Gemeindegebiet [*] :	Luzern	Grundstück-Nr.:	1 2 3 4 5 6	
Adresse:	Bachstrasse 100		Schatzungsjahr ^{**} :	2 0 2 3	Baujahr:	2 0 0 5
Staat / Kanton (z.B. LU, AG oder AU für Ausland):			L U	Erwerb 2026:	T T M M CHF	
◀ Art der Liegenschaft (siehe Bemerkungen links):			1 2	Vermässung 2026:	T T M M CHF	
Nutzung:	☒ eigene Wohnung am Wohnort ☒		☐ andere	Miteigentum, wenn ja Anteil in %:		

* von Grund auf neu geschätzt; ** Wertibus (letzte NS) gemäss Schätzungssatzge ausgebaut ** ehemalige Gemeinde bei fusionierten Gemeinden

A Erträge

1. Aktueller Mietwert der selbstgenutzten Wohnung oder Liegenschaft am Wohnort
Mietwert gem. Schätzung CHF **3 4 3 9 8** x Mietswertansatz[†] **1 0 0 , 0** % (A1)
2. Aktueller Mietwert Zweitwohnung (z.B. Ferienhaus) im Kanton Luzern
Mietwert gem. Schätzung CHF _____ x Mietswertansatz[†] _____ % (A2)
3. Aktueller Mietwert Zweitwohnung (z.B. Ferienhaus) nicht im Kanton Luzern _____
4. Mietwert landwirtschaftlich genutzte Wohnung (Ertragswertschätzung) inkl. ungetragenes Wohnrecht
Punktzahl _____ x CHF _____ x Raumeinheiten _____ (A4)
5. Vermietete, verpackte Liegenschaften inkl. Zimmer, Garagen etc., Wohnung mit Wohnrecht
Ferienlieg. vermietet: Anz. Zimmer _____ oder _____ ganze Liegensch. Anz. Wochen _____
6. Eigene Geschäfts- und Büroräume, Nebengebäude (z.B. Lager, Pferdeställe)
7. Andere Erträge wie Waldentrate (1% des Katasterwerts), Baurechtszinsen, Zinszuschüsse,

CHF

3 4 3 9 8

2 2 6 6 0

KANTON LUZERN

Liegenschaftenverzeichnis

2026

Zusammenzug

Liegenschaft Nr. 1 siehe Rückseite, weitere Liegenschaften siehe Ergänzungsblätter

PersID **756.4567.8910.11**

Name, Vorname **Beispiel-Muster Markus und Agnes**

Gemeinde **Luzern**

Lieg.-Nr.	G1 G2 P1 P2 4	Gemeinde, Gemeindegebiet ^{*)} , Kanton bzw. Staat oder Grundstücknummer ^{*)} ehemalige Gemeinde bei fusionierten Gemeinden	Erträge		Unterhalts- und Verwaltungskosten Kosten Energiepar-/Umweltschutzmassnahmen		Steuerwert
			CHF (A)	CHF (B1)	Tatsächliche Kosten CHF (B2/ B3)	CHF (C)	
1		Übertrag von Rückseite	4 6 7 3 9	9 3 4 8		8 4 0 7 8 2	
		Übertrag von Ergänzungsblättern					
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
		Übertrag von weiteren Ergänzungsblättern					
			4 6 7 3 9	9 3 4 8		8 4 0 7 8 2	
			9 3 4 8				
			4 6 7 3 9	9 3 4 8			
			9 3 4 8				
			3 7 3 9 1				

^{*)} G1 = Geschäftsvermögen/-ertrag
Person 1
G2 = Geschäftsvermögen/-ertrag
Person 2
P1 = Privatvermögen/-ertrag
Person 1
P2 = Privatvermögen/-ertrag
Person 2

Diese Informationen werden für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens Selbständigerwerbender benötigt.

Die Angaben dieser Codes ist fakultativ.

rechn.), ohne selbstgenutzte Wohnung

(A9)

ste dieses Formulars

osten **gemäss Aufstellung** (B2)

erzugs

ahmen, Rückbaukosten

zugs

CHF **9 9 0 0 0 0** steuerbar

CHF **5 9 6 8 7 1** x75%

CHF **3 9 3 1 2 9** x100%

CHF **4 4 7 6 5 3**

CHF **3 9 3 1 2 9**

CHF **8 4 0 7 8 2**

Falls Sie den Katasterwert nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramts gerne Auskunft.

L

Vermögen im In- und Ausland

der/des Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder, einschliesslich Nutzniessungsvermögen

Bewegliches Vermögen

Wertschriften und Guthaben

Wertschriftenverzeichnis

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Lebensversicherungen (Steuerwert gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft)

Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Versicherungssumme	Steuerwert CHF
Swiss-Life	2007	2028	80'000	48'632

Motorfahrzeuge	Art: Auto	Kaufpreis: 36'000	Anschaffungsjahr: 2021
	Art:	Kaufpreis:	Anschaffungsjahr:

Anteil Erbengemeinschaften und einfache Gesellschaften Fragebogen

Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:

Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis

Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

Person 1 Fragebogen

Person 2 Fragebogen

Vermögensanteile an Personengesellschaften Person 1 Fragebogen

Vermögensanteile an Personengesellschaften Person 2 Fragebogen

Total der Vermögenswerte (Total Ziffern 400 bis 435)

Schulden Schuldenverzeichnis

Reinvermögen (Ziffer 450 abzüglich Ziffer 462)

Steuerfreie Beträge

für Verheiratete / eingetragene Partn. CHF 125'000

für alle übrigen Steuerpflichtigen CHF 62'500

für jedes Kind gemäss Seite 1, Ziffer 3 CHF 12'500

Steuerbares Vermögen (Ziffer 470 abzüglich Ziffern 472 bis 474)

Steuerwert am 31.12.2026

(bei Zuzug / Wegzug /

Todesfall vgl. Wegleitung)

CHF ohne Rappen

400	4	4	9	6	4	2
404						
410	4	8	6	3	2	
412	6	1	2	0		
414						
416						
420	8	4	0	7	8	2
430						
431						
434						
435						
450	1	3	4	5	1	7
462	6	5	0	0	0	0
470	6	9	5	1	7	6
472	1	2	5	0	0	0
473						
474	1	2	5	0	0	
480	5	5	7	6	7	6

Beilagen

- ☒ PC-Steuererklärung inkl. Bar-Code-Blatt
- ☒ Wertschriftenverzeichnis
- ☒ Lohnausweise
- ☒ Bescheinigungen Säule 3a
- ☒ Berufsauslagen
- ☒ Versicherungsbeiträge/Schuldenverzeichnis
- ☒ Liegenschaftenverzeichnis
- ☐ Unterhaltsbeiträge / Fremdbetreuungskosten
- ☐ Krankheits- / Behindierungsbedingte Kosten
- ☐ Formulare Selbständigerwerbende
- ☐ Geschäftsabschluss 2026
- ☐ Fragebogen
- ☐ Erläuterungen gemäss Beiblatt
- ☐ Vollmacht

Für Rückfragen

Telefon Privat 041 999 99 99 Telefon Geschäft 041 888 88 88
E-Mail-Adresse m.beispiel@

Die nachstehend aufgeführte Person bzw. Stelle ist berechtigt, im Veranlagungsverfahren Auskunft zu erteilen und zu erhalten

Name _____ Telefon _____
E-Mail-Adresse _____

Vollständigkeitserklärung

Diese Steuererklärung und sämtliche Beilagen sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Ort und Datum Luzern, 25. 2. 2027

M. Beispiel

A. Beispiel-Muster

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

Unterschrift, wenn nicht
elektronisch eingereicht:
Ehegatten müssen die
Steuererklärung gemeinsam
unterschreiben.



0101261204121

Personalien und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind.

Bei Konfession geben Sie an, ob Sie einer der Landeskirchen (römisch-katholische, evangelisch-reformierte, christkatholische) angehören. Wenn Sie keiner Landeskirche angehören, deklarieren Sie «keine/andere».

Ziffer 5 der Steuererklärung stellt verschiedene Fragen an **allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben**. Der Familien-Tarif (siehe Seite 60 der Wegleitung) kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Sie leben mit Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Bei minderjährigen Kindern bestreitet der Inhaber oder die Inhaberin des elterlichen Sorgerechts den Unterhalt zur Hauptsache. Bei volljährigen Kindern wird der Familien-tarif jenem Elternteil gewährt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Leben die volljährigen Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt, kann der Familien-Tarif nicht mehr beansprucht werden;

und/oder

b) Sie leben mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge für in Ihrem Haushalt lebende Kinder können Sie den Familien-Tarif geltend machen:

- falls Sie mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenleben oder von diesem getrennt leben und er Ihnen Kinderalimente bezahlen muss,
- wenn im Fall eines Konkubinats mangels genehmigter Unterhaltsvereinbarung keine Kinderalimente geschuldet sind und Sie den höheren Anteil der Kinderkosten tragen (d.h. grundsätzlich über mehr Einkommen als der andere Elternteil verfügen) oder bei gleichmässiger Tragung der Kinderkosten das Kind zeitlich überwiegend betreuen,
- wenn im Fall getrennt lebender Eltern mit abwechselnder Obhut über die Kinder keine Kinderalimente bezahlt werden und Sie das Kind zeitlich überwiegend betreuen oder bei zeitlich gleich langer Betreuung Sie das höhere Einkommen erzielen.

Sie können die Kinderabzüge (Sozialabzüge vgl. Ziffern 350 bis 352, Abzug für Eigenbetreuung vgl. Ziffer 353, Versicherungsabzug vgl. Ziffer 270 und steuerfreier Betrag (Vermögen) vgl. Ziffer 474 je zur Hälfte geltend machen).

Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung bei verschiedenen Familienkonstellationen siehe steuern.lu.ch

Bitte die von der Vormundschaftsbehörde oder vom Gericht genehmigte Sorge-rechts- und Unterhaltsvereinbarung mit der Steuer-erklärung einreichen.

Kapitalleistungen

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt 0,5% auf den ersten CHF 40'000.– und 1,4% auf die Kapitalleistung über CHF 40'000.– (einfache Steuer).

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100/101 Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Mitarbeiterbeteiligungen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert; das Merkblatt N2 ist unter steuern.lu.ch abrufbar).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

104/105 Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z.B. Vergütung für Behördentätigkeit, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen usw.). Auch beim Fehlen eines eigentlichen Haupterwerbs (z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen und Rentnern) kann ein Nebenerwerb vorliegen, wenn die Erwerbstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist und die steuerpflichtige Person ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aus anderen Quellen als dieser Erwerbstätigkeit bestreitet. Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerbstätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem **Formular B Berufsauslagen** geltend gemacht werden.

106/107 Die Arbeitgeberschaft hat sämtliche Privatanteile und Gehaltsnebenleistungen im Lohnausweis aufzuführen. Falls Ihnen unentgeltlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht und im Lohnausweis für die ganzjährige private Nutzung und die Beförderung an den Arbeitsplatz 10,8% des Kaufpreises, mind. CHF 1'800.– angerechnet wurde (Ziffer 2.2 des Lohnausweises) oder falls bei Ihnen ein Lohnabzug in gleicher Höhe erfolgte, ist unter dieser Ziffer keine Deklaration vorzunehmen. Sie haben die Gehaltsnebenleistungen und Privatanteile nur dann einzusetzen, wenn die Arbeitgeberschaft diese fälschlicherweise nicht im Lohnausweis aufgeführt hat. Wir bitten Sie, in einem solchen Fall die Arbeitgeberschaft über diesen Fehler zu informieren.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Bitte beachten Sie die Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung. Falls die für Sie zutreffenden Formulare S1-S6 den Steuerklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteueramt oder unter steuern.lu.ch bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaften-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.

Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

114/115 Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es kann auch der unter Ziffer 110/111 erwähnte Fragebogen verwendet werden.

118/119 Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Wenn Sie 2026 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen haben und in einem Heim wohnen oder wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und in beiden Fällen ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuererklärung) von weniger als CHF 30'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000.– (Verheiratete) besitzen, prüfen Sie den Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Das Formular Antrag Steuererlass bei Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim oder Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten Sie unter [steuern.lu.ch](https://www.steuern.lu.ch) oder direkt in der online Steuererklärung unter eSteuern.lu.ch. Der Antrag ist zusammen mit der nicht ausgefüllten Steuererklärung einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

130/131 AHV- und IV-Renten zu 100%

132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 60%
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
- in allen übrigen Fällen zu 100%

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

134/135 Leibrenten, Verpfändung steuerbarer Ertragswert

Der steuerbare Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen nach VVG ist gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. A und b DBG zu berechnen. Der steuerbare Ertragswert ist auf dem persönlichen Versicherungsausweis ersichtlich.

136/137 Alle übrigen Renten zu 100%

Steuerfrei sind jedoch (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose** nach Bundesgesetz; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

Folgende Leistungen der **Militärversicherung** sind ebenfalls steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern.

140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Militär- und Mutterschaftsversicherung und Leistung EO sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung/Ausgleichskasse eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

145 Unter dieser Ziffer sind die von den Ausgleichskassen direkt ausgerichteten **Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen; Geburts- und Adoptionszulagen)** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen einzutragen. Die Geburtszulagen werden immer durch die Ausgleichskasse direkt ausbezahlt. Die Geburtszulage ist demzufolge nicht mehr im Lohn enthalten.

Wertschriftenertrag

150 Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 38-41 dieser Wegleitung.

Übrige Einkünfte und Gewinne

160 Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

161 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Geschiedene, gerichtlich oder faktisch getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige tragen die bis zum 18. Geburtstag der Kinder erhaltene periodischen Unterhaltsbeiträge (Alimente) in der Steuererklärung ein (für den letzten Monat anteilmässig bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag). Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind Alimente, die ab dem 18. Geburtstag der Kinder anfallen. Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

164 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder direkt in der online Steuererklärung erhältliches **Formular E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

166

Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel

- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten;
- Einkünfte aus der Vermietung von beweglichen Sachen (z. B. von Pferden, Automobilen, Möbeln, Betriebsinventar und dergl.);
- Einkünfte aus der Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- Inkonvenienzentschädigungen im Zusammenhang mit Handänderungen (freiwillige oder bei Expropriationen);
- Entschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Rückzug einer Baueinsprache geleistet wurden;
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenertrag enthalten);
- Nutzungsrechte wie Bürgernutzen, Wassernutzungs- und Fischereinutzungsrechte usw.
- Subjektfinanzierte Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen, die in der aktuellen Steuerperiode bezogen wurden, sind als weitere Einkünfte zu deklarieren, wenn keine effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in derselben Steuerperiode abgezogen werden oder diese Beiträge die abzugsfähigen Kosten übersteigen.

170

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

178

Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts 70% des Mietwertes einzutragen. Bei teilweiser periodischer Gegenleistung ist die Differenz zum steuerbaren Mietwert (70%) steuerbar.

Wie das Formular L auszufüllen ist, ist vorne auf Seite 18 illustriert.

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

190

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das Formular L Liegenschaftsverzeichnis auszufüllen.

Miet- und Pachtzinsen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, ohne Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude

Der Mietwert der eigenen, selbst genutzten Wohnung oder Liegenschaft inkl. Nebengebäude stellt für den Eigentümer/die Eigentümerin oder den Nutzniesser/die Nutzniesserin steuerbares Einkommen dar. Als Mietwert gilt die **mittlere Marktmiete**. Diese entspricht dem mittleren Mietzins, der an vergleichbarer Lage für vergleichbare Mietobjekte zu erzielen wäre.

Die Ansätze für die Mietwerte finden Sie auf den Seiten 57–58 dieser Wegleitung.

Vom aktuellen Mietwert sind nur **70% steuerbar**. Diese Reduktion um 30% ist im Liegenschaftsverzeichnis vorzunehmen. Für ausserkantonale Zweitwohnungen ist keine Reduktion möglich.

Der Baurechtszins wird beim Mietwert berücksichtigt, indem vom Bruttomietwert der Baurechtszins als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen wird. Auf dem **Formular L** ist der Mietwert nach Abzug der Baurechtszinsen zu deklarieren. Bitte legen Sie die Zahlungsnachweise betreffend Baurechtszinsen bei.

Herabsetzung in Härtefällen bei der Staats- und Gemeindesteuer

Der steuerbare Mietwert einer Liegenschaft, die eine steuerpflichtige Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird auf Antrag herabgesetzt, soweit er 25% der Einkünfte gemäss Ziffer 199 der Steuererklärung ohne den Mietwert übersteigt und bei Alleinstehenden unter CHF 19'400.– sowie bei Personen, denen der Familientarif zusteht, unter CHF 27'200.– liegt. Der steuerbare Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) bei Alleinstehenden CHF 55'000.– und bei Personen, denen der Familientarif zusteht, CHF 110'000.– übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen diese Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwertes aller Vermögenswerte gemäss Ziffer 450 der Steuererklärung übersteigt.

Beispiel

Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) von CHF 200'000.– besitzt Aktiven (Ziffer 450 der Steuererklärung) von CHF 400'000.–, davon macht die selbstbewohnte Liegenschaft CHF 320'000.–, d.h. 80% aus. Obwohl das steuerbare Vermögen über CHF 110'000.– liegt, kann die Herabsetzung des Mietwertes beantragt werden.

Der Mietwert beträgt CHF 17'100.–.

Einkünfte gemäss Ziffer 199	CHF 56'070.–	
Steuerbarer Mietwert (70% von CHF 17'100.–)	<u>CHF 11'970.–</u>	(27,1%)

Einkünfte ohne Mietwert (massgebendes Einkommen)	CHF 44'100.–	(100%)
---	--------------	--------

Da der steuerbare Mietwert weniger als CHF 25'200.–, aber mehr als 25% des massgebenden Einkommens beträgt, wird er auf 25% des massgebenden Einkommens herabgesetzt

	CHF 11'025.–	(25,0%)
--	--------------	---------

(Er muss mind. 60% des Mietwertes, d.h. CHF 10'260.– betragen.)

Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau, Deponieerlöse**;
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt in der Regel 1% des Katasterwertes**;
- Einspeisevergütungen: Entschädigungen für die Lieferung von Energie aus Photovoltaikanlagen im Eigenbesitz, soweit sie die Vergütung für eine Produktion von mehr als 10'000 kwh übersteigen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug.

Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen. Die effektiven Kosten sind auszuweisen. Bei Geschäftsmiete, bei der die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, ist der Pauschalabzug ausgeschlossen. In jedem Fall auszuweisen sind auch die Kosten bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, da bei der direkten Bundessteuer in einem solchen Fall kein Pauschalabzug möglich ist.

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten.

Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 10% für Gebäude, die 2016 oder später fertig gestellt worden sind;
- 20% für Gebäude, die 2015 oder früher fertig gestellt worden sind.

Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen. Nicht abziehbar sind wertvermehrende Aufwendungen. Bewahren Sie Belege von solchen Aufwendungen auf jeden Fall für allfällige spätere Grundstückgewinnsteuer-Verfahren auf. Für die Ausscheidung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Liegenschaftsaufwendungen wird auf den Abgrenzungskatalog im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 39 Nr. 4 verwiesen (steuern.lu.ch).

Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften gelten als Unterhaltskosten. Sie müssen den Stockwerkeigentümer/-innen unwiderruflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrnde Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 38.

Ein Kostenabzug für **denkmalflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2026 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

Kosten Energie- / Umweltschutzmassnahmen, Rückbaukosten

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen, inkl. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau sind nur abziehbar, wenn der Abzug tatsächlicher Kosten gewählt wird. Bei negativem Reineinkommen wegen des Abzugs können diese Kosten auf maximal zwei Steuerperioden vorgetragen werden. Die Berechnung eines Vortrags wird von der Veranlagungsbehörde vorgenommen und mitgeteilt. Detaillierte Informationen zu diesem Abzug finden Sie im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 39 Nr. 4 (steuerbuch.lu.ch).

Bekämpfung der Schwarzarbeit / Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV/IV/EO, die Arbeitslosenversicherung, die Familienausgleichskasse sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Anmeldung für dieses Verfahren erfolgt durch die Arbeitgebenden bei der Ausgleichskasse (vgl. ahvluzern.ch). Die Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer.

Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung ist auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Bitte führen Sie diese Einkünfte auf Seite 2 der Steuererklärung (unten) auf. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuererrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten etc.) geltend gemacht werden. Zur Bemessung des «grossen Abzugs» für die Säule 3a gemäss Art. 7 Abs. 1b BVV 3 werden im vereinfachten Verfahren versteuerte Einkünfte ebenfalls mitberücksichtigt.

Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das **Formular B Berufsauslagen**. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

202–209: Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können die **notwendigen Abonnementskosten** in Abzug gebracht werden.

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **CHF 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Auto **75 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer.

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden. Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des kombinierten Verkehrs (Park and Ride-System) angefallen sind, können abgezogen werden.

Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens CHF 15.– pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»). Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis Feld F angekreuzt ist.

Der Abzug für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ist bei den Staats- und Gemeindesteuern auf CHF 6'500.– und bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'300.– beschränkt.

212–217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn im Lohnausweis Feld G angekreuzt ist, nachdem die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem

Formular A: Berufsauslagen (Berufsauslagen Person 2 siehe Rückseite). Das Formular ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die mit Ziffern 1 bis 209 markiert sind. Es enthält Felder für die Angabe von Daten, die zur Berechnung der Abzüge benötigt werden. Rechts neben dem Formular befindet sich eine Tabelle mit Ziffern, die die entsprechenden Abzüge in CHF angibt.

Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.

Formular B: Berufsauslagen (Berufsauslagen Person 2 siehe Rückseite). Das Formular ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die mit Ziffern 210 bis 217 markiert sind. Es enthält Felder für die Angabe von Daten, die zur Berechnung der Abzüge benötigt werden. Rechts neben dem Formular befindet sich eine Tabelle mit Ziffern, die die entsprechenden Abzüge in CHF angibt.

- Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag CHF 15.-**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200.-**.
 - bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15.-**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200.-**.
- Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

220/221 Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten beträgt die Pauschale:

3% des Nettolohnes, mindestens jedoch CHF 2'000.- und höchstens CHF 4'000.-.

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen. Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen. Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufskosten gewährt werden. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

228–231 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen.

Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 22.50**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr CHF 4'800.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag CHF 30.-**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr CHF 6'400.-**.

Besteht am Wochenaufenthaltort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer/Studio, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig zu verteilen. Berechnung des Abzugs:

$$\frac{\text{Mietkosten inkl. Nebenkosten}}{\text{Anzahl Zimmer}} \times 1,5$$

Ergibt diese Umrechnung einen Betrag unter CHF 6'000, können CHF 6'000 abgezogen werden (Mindestabzug). Liegen die effektiv geleisteten Mietkosten unter diesem Betrag von CHF 6'000, können nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden (keine Umrechnung). Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.

236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800.– (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens CHF 2'400.–.

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Der Paschalabzug von Verwaltungsrathshonoraren ist nicht möglich. Für den Abzug von Berufskosten der Behördenmitglieder, Feuerwehr, Trainer und Funktionäre von Sportvereinen siehe Luzerner Steuerbuch (Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 6–8).

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

248–250 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten sind bis maximal CHF 13'000.– abziehbar. Dazu gehören auch allfällige Fahr- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung sowie berufsorientierte Umschulungskosten. Abgezogen werden können die Ausgaben, soweit sie nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma oder weiterer Stellen wie Bund, Branchenverbände) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

Als berufsorientiert gelten Bildungsmassnahmen, die einer aktuellen oder künftigen beruflichen Tätigkeit dienen. Es können nur Kosten für Bildungsmassnahmen nach einem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (wie Berufslehre mit Attest oder eidg. Fähigkeitszeugnis, gymnasiale Maturität, Fach- oder Berufsmaturität) abgezogen werden. Nach dem 20. Lebensjahr können auch Kosten abgezogen werden, wenn kein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt; es dürfen sich aber nicht um Ausbildungskosten für einen ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handeln.

Schuldzinsen

252 Die Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteueramt oder unter steuern.lu.ch bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Vorfälligkeitsentschädigungen bei Hypotheken sind als Schuldzinsen abziehbar, sofern die aufgelöste Hypothek durch eine andere desselben Gläubigers oder derselben Gläubigerin abgelöst wird. Private Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere CHF 50'000.– abziehbar.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten: Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

255 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder Geschiedene, gerichtlich oder faktisch getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige tragen die bis zum 18. Geburtstag der Kinder geleisteten periodischen Unterhaltsbeiträge (Alimente) in der Steuererklärung ein (für den letzten Monat anteilmässig bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag). Nicht mehr abgezogen werden können Alimente, die sie ab dem 18. Geburtstag der Kinder leisten müssen. Name und Adresse des/der Beitragsempfangenden sowie die geleisteten Beiträge für jedes Kind sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

256 Rentenleistungen Abziehbar sind die dauernden Lasten und der steuerbare Ertragsteil der bezahlten Leibrenten. Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden. Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100% abziehbar.

258 Aufwand für Wohnrecht Wohnrechtsgebende Personen mit landwirtschaftlichen Liegenschaften im Geschäftsvermögen haben den Ertrag des Wohnrechtes im Formular S4 zu deklarieren. Der gleiche Ertrag kann unter dieser Ziffer abgezogen werden.

Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260/261 Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen.

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7'258.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288.–**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2026 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern

ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

270

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die im Jahr 2026 ausgerichtete Prämienverbilligung ist anzurechnen.

Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im **Formular V Versicherungsbeiträge** zu ermitteln.

Massgebend für den Zivilstand oder die Anzahl Kinder sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2026 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Abzug für das Kind hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Wird das Kind bei getrennter Besteuerung der Eltern und Zahlung von Kinderrenten im Jahr 2026 bzw. vor Ende der Steuerpflicht volljährig und ist es Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht noch in Ausbildung, ist der Abzug für das Kind aufzuteilen: Der unterhaltsberechtigte Elternteil erhält den bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes und der unterhaltspflichtige Elternteil den ab dem 18. Geburtstag des Kindes bis Ende Steuerperiode bzw. Steuerpflicht anteilmässig berechneten Abzug.

Weitere Abzüge

280/282

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) inkl. Einkaufsbeiträge, soweit die unter Ziffern 100 bis 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden.

Berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit selbständiger Erwerbstätigkeit

Die ordentlichen persönlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind mit dem üblichen Arbeitgeberanteil in den Ziffern 110 bis 119 abzugsberechtigt. Der «Arbeitnehmeranteil» ist unter den Ziffern 280/282 geltend zu machen.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100% in den Ziffern 280/282 sowie den entsprechenden Vorkolumnen zu erfassen. Der Steuererklärung sind die Bescheinigung und der Vorsorgeausweis beizulegen.

284–286

Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100 bis 199 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

290

Hinweise über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Formular Selbständigerwerbende ab Seite 42.

Bei Heimaufenthalt sind die Heimrechnungen beizulegen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung der Zuwendungen beizulegen.

Einkommensberechnung

Zusätzliche Abzüge

320 Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten

Abzugsfähig sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen.

Kosten für Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden. Als Behinderte gelten die Bezüger/innen von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner/innen und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen (Bezug unter steuern.lu.ch) nachzuweisen.

Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen (siehe Formular K). Es können nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Pflegekosten, je nach Pflegeintensität, als krankheits- bzw. behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig.

Die Pflegekosten (Zuschläge zu den Grundtaxen) der Pflegestufen 1 bis 3 gelten als krankheitsbedingte Kosten.

Ab Pflegestufe 4 bzw. bei Hilflosigkeit gelten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen steuerrechtlich als Personen mit Behinderungen, weshalb die gesamten von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohner getragenen Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten gelten. Den Gesamtkosten sind allfällige Drittleistungen (Vergütungen der Ergänzungsleistung AHV/IV für Krankheits- und Behinderkosten (nicht jährliche Ergänzungsleistungen), Hilflosenentschädigungen AHV/IV/UVG, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung etc.) sowie ein Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung (als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten) anzurechnen.

Der anrechenbare Selbstbehalt beträgt pro Jahr:

CHF 11'880.– für Alleinstehende

CHF 17'820.– für Verheiratete, wenn beide Ehepartner im Heim wohnen

CHF 8'910.– für Verheiratete, wenn nur ein Ehepartner im Heim wohnt

An den Pauschalabzug für Behinderte müssen keine Vergütungen Dritter oder Anteile an Lebenshaltungskosten angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Das Formular erhalten Sie beim Gemeindesteuernamt oder direkt in der online Steuererklärung.

324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen im Jahr CHF 100.– erreichen und insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310) nicht übersteigen. In gleichem Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten.

325 Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen und Mitgliederbeiträge an die schweizerischen Parteien BDP, Die Mitte, EDU, EVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, GLP, Lega dei Ticinesi, CSP, SVP und SP, ferner auch an deren Kantonal-, Orts-, Jung- und Seniorparteien, sowie an andere Parteien, die in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder die bei den letzten kantonalen Wahlen mindestens einen Stimmenanteil von 3% erreicht haben. Die Voraussetzungen für den Abzug von Beiträgen an letztere sind im Einzelfall nachzuweisen. Der Abzug beträgt maximal CHF 5'600.– für Alleinstehende und Verheiratete.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: CHF 5'000.–**.

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h. Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

340 Degressiver Sozialabzug

Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen (Ziffer 330) unter CHF 50'400.– (Tarif Alleinstehenden) bzw. CHF 80'700.– (Tarif Familien) können den degressiven Sozialabzug geltend machen. Der Abzug beträgt 14% der Differenz des Reineinkommens zu den Abzugslimiten von CHF 50'400.– (Tarif Alleinstehenden) bzw. CHF 80'700.– (Tarif Familien).

Beispiel Tarif Alleinstehende

Abzugslimite	50'400.–
Reineinkommen (Ziffer 330)	– 30'400.–
Differenz	<u>20'000.–</u>

Degressiver Abzug 14% der Differenz = 2'800.– (Übertrag in Ziffer 340)

Beispiel Tarif Familien

Abzugslimite	80'700.–
Reineinkommen (Ziffer 330)	– 50'700.–
Differenz	<u>30'000.–</u>

Degressiver Abzug 14% der Differenz = 4'200.– (Übertrag in Ziffer 340)

Kinderabzüge

Für die Festsetzung der Kinderabzüge, des Abzuges für Eigenbetreuung der Kinder und des Unterstützungsabzuges sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2026** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Das Bild zeigt eine detaillierte Steuerform für die Einkommensberechnung. Es enthält verschiedene Abschnitte für die Angabe von Einkünften, Abzügen und Berechnungen. Die Form ist in mehrere Spalten unterteilt, die jeweils eine bestimmte Kategorie abdecken. Die Spaltenüberschriften sind: 'Einkünfte', 'Abzüge', 'Berechnung', 'Einkommen', 'Steuer', 'Zusätzliche Abzüge', 'Gesamter Abzug', 'Einkommen nach Abzug', 'Steuer', 'Zusätzliche Abzüge', 'Gesamter Abzug', 'Einkommen nach Abzug'. Die Form ist mit verschiedenen Symbolen und Markierungen versehen, die die Berechnungsschritte verdeutlichen. Am unteren Rand der Form befindet sich ein Barcode und die Nummer '3'.

350

Für jedes minderjährige Kind oder älter und in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **CHF 8'100.-**.

352

Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **CHF 13'200.-**.

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Wird das Kind bei getrennter Besteuerung der Eltern und Zahlung von Kinderalimenten im Jahr 2026 bzw. vor Ende der Steuerpflicht volljährig und ist es Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht noch in Ausbildung, ist der Abzug für das Kind aufzuteilen: Der unterhaltsberechtigte Elternteil erhält den bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes und der unterhaltspflichtige Elternteil den ab dem 18. Geburtstag des Kindes bis Ende Steuerperiode bzw. Steuerpflicht anteilmässig berechneten Abzug.

353

Abzug für Eigenbetreuung der Kinder

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung **CHF 2'000.-**.

Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil **CHF 1'000.-** für die eigene Betreuung abziehen.

360

Fremdbetreuungskosten der Kinder

a) infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal **CHF 18'200.- pro Kind, das im Haushalt wohnt**, abgezogen werden, beispielsweise für Kosten des Aufenthalts in Kinderhorten, Tagesheimen, bei Tageseltern usw.; Verpflegungs- und andere Unterhaltskosten gehören nicht dazu. Betragen die Kosten für die Fremdbetreuung weniger als **CHF 18'200.-**, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

b) infolge Erwerbsunfähigkeit

Zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug sind Fremdbetreuungskosten abzugsfähig, die infolge Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person, sofern diese Kosten nicht anderweitig (z.B. durch die Haftpflichtversicherung) gedeckt sind. Solche ungedeckte Kosten sind in betraglich unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

Der Fremdbetreuungskostenabzug kann längstens bis zum 14. Geburtstag gemacht werden.

Die Fremdbetreuungskosten sind auf dem **Formular F Fremdbetreuungskosten** einzutragen.

370

Unterstützungsabzug

Für jede unterstützungsbedürftige Person, die am Stichtag unterstützungsbedürftig ist und an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in der Steuerperiode mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzuges leistet, können **CHF 2'800.-** in Abzug gebracht werden.

Grund für die Unterstützungsbedürftigkeit muss eine Erwerbsunfähigkeit oder beschränkte Erwerbsfähigkeit infolge jugendlichen oder hohen Alters, infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit sein.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung einen Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit in geeigneter Form einzureichen.

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen

400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 38 bis 41 dieser Wegleitung.

404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden. Kryptowährungen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.

410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert inkl. Überschussanteile. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei und nicht zu deklarieren.

412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2026 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2026	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

414 Anteile an unverteilt Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilt Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteueramt oder direkt in der online Steuererklärung erhältlicher **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen. Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versicherungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.

Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Vermögen im In- und Ausland:** Enthält Tabellen für die Deklaration von Wertschriften, Bargeld, Gold und Edelmetalle, Lebensversicherungen, Motorfahrzeugen und anderen Vermögenswerten.
- Belegungen:** Ein Bereich für die Angabe von Belegungen, die zur Deklaration benötigt werden.
- Steuerwert:** Ein Bereich für die Angabe des Steuerwerts der Vermögenswerte.

Wir bitten Sie, die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft beizulegen.

Das Formular ist in mehrere Abschnitte unterteilt:

- Personen des Erbschaftsfall:** Enthält Tabellen für die Deklaration von Erbschaften.
- Anteil am Vermögen:** Ein Bereich für die Angabe des Anteils am Vermögen.
- Steuerwert:** Ein Bereich für die Angabe des Steuerwerts der Erbschaften.

Liegenschaften

420

Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das **Formular L Liegenschaften-verzeichnis** auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes, wenn ein Verkehrswert festgesetzt ist. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile, landwirtschaftliche Liegenschaften usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

430/431

Bitte beachten Sie die Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung.

434/435

Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

Schulden

462

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse. Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Steuerfreie Beträge

472

In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **CHF 125'000.–** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

473

Alle andern Steuerpflichtigen können **CHF 62'500.–** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

474

Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffern 350/351/352 beansprucht werden kann, kann ein Betrag von **CHF 12'500.–** abgezogen werden.

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Abzug für das Kind hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Wird das Kind bei getrennter Besteuerung der Eltern und Zahlung von Kinderalimenten im Jahr 2026 bzw. vor Ende der Steuerpflicht volljährig und ist es Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht noch in Ausbildung, ist der Abzug für das Kind aufzuteilen: Der unterhaltsberechtigte Elternteil erhält den bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes und der unterhaltspflichtige Elternteil den ab dem 18. Geburtstag des Kindes bis Ende Steuerperiode bzw. Steuerpflicht anteilmässig berechneten Abzug.

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung sind nur die verlangten Belege beizulegen. In der Regel genügen Aufstellungen. Bewahren Sie Belege aber auf jeden Fall bis zum Abschluss der Steuerveranlagung auf. Legen Sie der Steuererklärung folgende Formulare, Aufstellungen und Belege bei:

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftenanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

Selbständigerwerbende:

- Formulare für Selbständigerwerbende
- zusätzliche Beilagen gemäss Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung

Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschaftsabrechnungen

Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

Beteiligte an unverteilten Erbschaften oder an einfachen Gesellschaften:

- Fragebogen E Erbengemeinschaften, Gemeinderschaften und einfache Gesellschaften

Weitere Beilagen

Falls Sie sich ab 2026 erstmals oder neu vertreten lassen, ist eine unterzeichnete **Vertretungsvollmacht** beizulegen.

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Formular F Fremdbetreuungskosten
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten mit Belegen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung und Vorsorgeausweis bei Einkäufen Pensionskasse
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und -zuwendungen
- Aufstellung über berufs-/krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt haben und den Ausdruck einsenden, sind ausserdem das unterschriebene Barcode-Blatt sowie das zugestellte, vorgedruckte Formular «Steuererklärung Natürliche Personen» einzureichen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026 mit Verrechnungssteuerantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Salärkonti zählen, Kryptowährungen besitzen, oder wenn Sie einen Lotteriel-, Zahlenlotto-, Sport-Toto- oder anderen Geldspielgewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus. Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2009 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2008 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2026 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, steuerbare Lotteriegewinne usw. sind entweder in Kolonne A oder Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/-innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschlusskurs 2026 massgebend. Die von den Banken per Ende Jahr mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge können für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Miteinhalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerekursliste per 31.12.2026 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Bezug ab Februar 2027:

- Internet: steuern.lu.ch.
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 56.

In der online Steuerdeklaration sind die Kurswerte automatisch integriert.

Für **Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2026 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerekursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Werte sind der amtlichen Steuerekursliste zu entnehmen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veran-

Lotteriel-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben

Stockwerkeigentümer
Stockwerkeigentümerinnen

Kurslisten

lagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.8.2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz) Auskunft. Sie kann unter steuern.lu.ch abgerufen werden.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Wertschriften im Geschäftsvermögen

Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und nicht mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2026, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen / Geldspielgewinne

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2026 stattgefunden haben. Der Betrag von nicht steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen ist hier anzugeben; steuerbare Geldspielgewinne sind in den Kolonnen A oder B im Verzeichnis einzutragen.

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Vermögen und am Einkommen einer unverteilter Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Ist die Verrechnungssteuer nach dem Todestag fällig geworden, fordern Erben und Erbinnen einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer nach Massgabe ihrer Anteile an der Erbschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis zurück.

Mitgliedern von Gemeinderschaften wird die auf ihre Anteile entfallende Verrechnungssteuer zurückerstattet, wenn sie dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis eine Kopie des Fragebogens und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses der Gemeinderschaft beilegen.

Reserven aus Kapitaleinlagen

Verschiedene Gesellschaften schütten eine Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen aus. Diese Ausschüttung unterliegt nicht der Verrechnungssteuer und ist steuerbefreit.

Qualifizierte Beteiligungen

Wenn Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, erfolgt eine reduzierte Besteuerung:

- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens:**
Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60% steuerbar.
- **Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens:**
Bitte beachten Sie die Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung.

Der steuerfreie Anteil von Einkünften aus Beteiligungen des Privatvermögens wird auf Seite 2 des Wertschriftenverzeichnisses ermittelt und direkt vom Einkommen aus Wertschriften in Abzug gebracht. Die Entlastung bei Einkünften aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens wird in den entsprechenden Fragebogen (Selbständigerwerbende und Kollektivgesellschaften) ermittelt.

Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind.

Zuzug, Wegzug, Todesfall

Qualifizierte Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit QB zu bezeichnen und das Total ist auf Seite 2 einzusetzen.

Vermögensverwaltungskosten und Lottereeinsätze können auf Seite 2, Ziffer 6 bzw. Ziffer 7 geltend gemacht werden.

Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen **Privatvermögens** durch Dritte gehören:

1. Die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien.
2. Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. (Das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung gehört nicht dazu.)
3. Die Gebühren für das Tresorfach.
4. Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen

Kosten für weitergehende Leistungen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie für die Transaktionen sind nicht abziehbar.

Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis CHF 3 Mio. **0,3%** des Steuerwertes, auf den CHF 3 Mio. übersteigenden Steuerwerten **0,1%**, maximal jedoch den Wert der steuerbaren Erträge. Der Abzug wird grundsätzlich vom Total Vermögenswerte, Ziffer 11 des Wertschriftenverzeichnisses, berechnet. Für **Darlehen** und **nicht gehandelte private Beteiligungen** ist dieser Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht bei Geschäftsvermögen. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Gewinnungskosten Lotterie- und andere Geldspielgewinne

Auf den einzelnen steuerbaren Gewinnen können 5% als Pauschalabzug für die Einsatzkosten geltend gemacht werden, maximal jedoch CHF 5'400.-. Auf den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr in der Höhe von bis zu CHF 26'800.- abziehbar. Bitte legen sie der Steuererklärung einen Auszug der Einsatzkosten aus dem Online-Spielerkonto bei.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie Spar-, Kontokorrent-, Salär- und Postkonti mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200.- im Jahr sind der Verrechnungssteuer unterworfen. Diese Freigrenze gilt nur für Kundenguthaben, die einmal pro Kalenderjahr abschliessen und deren Zins nur einmal vergütet wird.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2026 bis 15.9.2026) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Couponterminal angeben.

Anleihsenobligationen

Geldmarktbuchforderungen usw.: vgl. Erläuterung zu Kolonne B.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilsinhaber oder die Anteilsinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in Kolonne B zu erfolgen.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen von schweizer Anbietern

Gewinne aus Online-Spielbankenspielen und Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und grosse Geschicklichkeitsspiele wie Online-Jass) sind ab CHF 1'071'000.– steuerbar (Steuerfreibetrag). Beispiel: Lotteriegewinn 3 Mio. CHF; steuerbar sind CHF 1'929'000.–. Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Gratiswettbewerbe, Teilnahme bei Einkauf) sind ab CHF 1'100.– steuerbar (Steuerfreigrenze). Beispiel: Gewinn bei Wettbewerb CHF 3'000.–; steuerbar sind CHF 3'000.–. Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) sind steuerfrei. Sämtliche Gewinne, die aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen, sind vollumfänglich steuerbar.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Sparkonti, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Bestände an Kryptowährungen

Sämtliche Gewinne aus ausländischen Spielbanken und anderen Geldspielen von ausländischen Anbietern sind vollumfänglich steuerbar.

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 56, bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter steuern.lu.ch abrufbar.

Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.

Selbständigerwerbende

1. Aufbewahrungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

1.1 Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben nach § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Belege sind systematisch zu ordnen.

Die Buchungsvorfälle müssen jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg bis zur Abschlussbuchung beziehungsweise bis zur Steuererklärung und umgekehrt überprüft werden können. Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

Im Weiteren wird auf die vom Bundesrat erlassene Verordnung (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) verwiesen. Die Verordnung ist u. a. im Internet unter admin.ch/ch/d/sr/2/221.431.de.pdf publiziert.

1.2 Buchführungspflicht

Wer obligationenrechtlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, ist es auch steuerrechtlich. Die Nichtbeachtung der obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften stellt zugleich eine Verletzung der steuergesetzlichen Verfahrenspflichten dar (vgl. auch Ziffer 1.4).

Gemäss Art. 957a OR hat die Buchführung diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte zu erfassen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

1.3 Aufzeichnungspflicht

Selbständigerwerbende, die nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen (§ 146 Abs. 2 StG bzw. Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbständigen Erwerbstätigkeit. Es sind jene Aufzeichnungen vorzunehmen, die eine korrekte Deklaration des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Geschäftsvermögens ermöglichen und die Überprüfung der Deklaration durch die Steuerbehörden erlauben. Die Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht werden in den nachstehenden Richtlinien näher umschrieben.

Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, obwohl er nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet ist, erfüllt damit auch die Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht.

1.3.1 Generelle Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorgenommen werden.

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten in der Regel auch die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger anzugeben. Ausnahmen ergeben sich insbesondere, wenn die Namen und Wohnorte naturgemäss nicht bekannt sind (z. B. Detailhandel).

Bei den Ausgaben ist immer auch zu vermerken, was bezahlt worden ist (z. B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).

1.3.2 Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht im Einzelnen Barverkehr

Bei Betrieben mit Bargeldverkehr sind die Bareinnahmen und -ausgaben in einem Kassabuch fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Dabei ist der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, wie z. B. Registrierkassenstreifen, statthaft. Die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern sind zeitnah ins Kassabuch zu übertragen. Das Kassabuch ist regelmässig, je nach der Intensität des Bargeldverkehrs täglich, wöchentlich oder

monatlich zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand zu vergleichen. Allfällige Differenzen sind sofort zu buchen.

Post- und Bankverkehr

Beim Post- und Bankverkehr können die detaillierten Auszüge, wenn diese zusammen mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufbewahrt werden, an die Stelle eines speziell geführten Hilfsbuches treten. Gutschrift- und Lastschriftanzeigen werden nur dann benötigt, wenn die Leistenden und Empfänger nicht einzeln aus den Auszügen hervorgehen.

Warenvorräte und Tierbestand

Über Warenvorräte und Tierbestände ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr, auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses, ein wert- und mengenmässig detailliertes Inventar aufzunehmen.

Debitoren

Die fakturierten Arbeiten sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses in einer Aufstellung detailliert unter Angabe der Schuldner/innen und des Betrages der Forderung zu erfassen.

Angefangene Arbeiten

Die angefangenen Arbeiten sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses zu bewerten und in die Bilanz bzw. den Fragebogen für Selbständigerwerbende einzusetzen. Ebenso sind die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht fakturierten Arbeiten mit einzubeziehen.

Nichtbuchführungspflichtige, welche nach vereinnahmtem Entgelt (IST-Methode) abrechnen, haben Teilzahlungen als Einnahmen zu erfassen.

Übriges Geschäftsvermögen

Die übrigen Bestandteile des Geschäftsvermögens sind einzeln festzuhalten. Veränderungen im Bestand sowie Abschreibungen sind einzeln aufzuzeichnen.

Kreditoren

Die Kreditoren sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses in einer Aufstellung detailliert unter Angabe der Gläubiger/innen, des Betrages und der Art der Forderung zu erfassen.

Privatentnahmen und Privateinlagen

Privatentnahmen und Privateinlagen sind laufend aufzuzeichnen. Ausgenommen sind Naturalbezüge, die gemäss «Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile» besteuert werden (siehe auch Ziffer 3.3).

1.4 Neues Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist seit dem 1.1.2013 in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind für das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnende Geschäftsjahr, d.h. 2016 verbindlich. Art. 957 Abs. 1 OR regelt die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht. Sämtliche Selbständigerwerbende mit Umsatz von über 500'000 Franken unterstehen neu – unabhängig ihrer Berufsgattung – der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nach Art. 957a ff. OR.

Selbständigerwerbende mit Umsatz unter 500'000 Franken können anstelle einer Buchführung ihre Einnahmen und Ausgaben mittels Aufzeichnungen festhalten. Für Selbständigerwerbende, welche nicht zur Buchführung verpflichtet sind, die aber trotzdem eine Buchhaltung führen, gelten die Bestimmungen für Buchführungspflichtige.

2. Bemessung

Grundsätzlich müssen Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Nach § 54 Abs. 3 StG ist kein Geschäftsabschluss erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

2.1 Geschäftsjahr und Kalenderjahr

Ein Geschäftsjahr hat in der Regel 12 Monate zu umfassen. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ist nur zulässig für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. In diesem Fall sind die Einkünfte des oder der

2.2

Deklaration Geschäftsvermögen am Bilanzstichtag

Steuerpflichtige, welche die Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, haben das Geschäftsvermögen mit jenen Werten einzusetzen, die sie am Bilanzstichtag (und nicht am 31.12.) aufweisen.

2.3

Deklaration des Geschäftseinkommens auf Grund der Abschlussperiode

Bei gebrochenen Geschäftsjahren ist das Geschäftseinkommen mit den Werten zu deklarieren, die auf Grund des Abschlusses resultieren (keine anteilmässige Zusammenrechnung auf Kalenderjahr, keine Umrechnung auf Jahreswerte). Erträge von Geschäftswertschriften sind grundsätzlich brutto zu verbuchen und im Fragebogen für Selbständigerwerbende vom Reingewinn abzuziehen. Sie sind mit «G1» (Geschäftsvermögen Person 1) bzw. «G2» (Geschäftsvermögen Person 2) bezeichnet im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und schliesslich in die Steuererklärung zu übertragen. Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem die im Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens zu deklarieren (Ausnahme wegen der Rückforderung der Verrechnungssteuer). Im Fragebogen für Selbständigerwerbende dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im betreffenden Geschäftsjahr verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

2.4

Verrechnung von Vorjahresverlusten

Gemäss § 38 StG und Art. 31 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Beachten Sie bitte, dass zu verrechnende Verluste in der Steuererklärung unter Ziffer 290 und nicht unter den Ziffern 110–119 «Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit» zu deklarieren sind (unterschiedliche Behandlung bei der Ermittlung der AHV/IV/EO-Beiträge).

3.
3.1

Bewertungen von einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteilen Abschreibungen

Gemäss § 35 Abs.1 StG bzw. Art. 28 Abs.1 DBG können die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen steuerlich in Abzug gebracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Abschreibungen buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

3.1.1

Normalsätze

Die kantonale Praxis übernimmt die Normalsätze, wie sie die Eidgenössische Steuerverwaltung für die direkte Bundessteuer festgelegt hat (Merkblatt A 1995). Es handelt sich dabei um pauschalisierte Durchschnittssätze. Zusätzliche Abschreibungen werden zugelassen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Die Abschreibungssätze finden Sie im Anhang zu diesen Hinweisen sowie im Luzerner Steuerbuch, Band 2 § 35/76 Nr. 1. Die Abschreibungssätze gelten auch für Geschäftsvermögen im Sinne des gewerbmässigen Liegenschaftenshandels.

3.1.2

Sofortabschreibungen

Für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird im Jahr der Anschaffung oder

Herstellung eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-memoria-Franken zugelassen. Die Sofortabschreibungen sind in der Abschreibungskontrolle aufzuführen. Sofern auf einem Anlagegut bereits Abschreibungen vorgenommen wurden, ist eine Sofortabschreibung ausgeschlossen (keine objektbezogene Kombination von Sofortabschreibung und Abschreibung im Einmalerledigungsverfahren).

3.1.3 Abschreibungen im Einmalerledigungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, übersetzte Abschreibungen (Mehrabschreibungen, die über das steuerlich zulässige Mass hinausgehen) anstelle des ordentlichen Aufrechnungsverfahrens mit Reaktivierungsrecht aufgrund des Einmalerledigungsverfahrens steuerlich zu korrigieren. In diesem Fall wird ein Teil der Überabschreibung einmalig dem Gewinn zugerechnet, ohne dass der Buchwert des Aktivums steuerlich korrigiert wird; d. h. der Buchwert entspricht dem Einkommenssteuerwert.

3.2 Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen

Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist. Die häufigsten Arten von Rückstellungen sind nachstehend erwähnt:

- **Delkredere**
Ohne besonderen Nachweis beträgt die pauschale Delkredere-Rückstellung höchstens 10% des gesamten Debitorenbestandes.
 - **Warenreserve**
Wertberichtigungen bis zu 33 1/3% von den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. von den Marktwerten sind möglich.
 - **Garantierückstellungen**
 - Produktionsunternehmen: 2% des aktuellen Jahresumsatzes
 - Baugewerbe: 4% eines durchschnittlichen Zwei-Jahresumsatzes.
- Detailliertere Angaben zu den Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen können dem Luzerner Steuerbuch, Band 2, entnommen werden. In diesem Werk sind auch weitere Arten von Rückstellungen und Rücklagen beschrieben. Es handelt sich namentlich um:
- Ersatzbeschaffungs-Rückstellungen
 - Forschungsrücklagen
 - Garantierückstellungen (Generalunternehmungen, Immobilienhandel, Treuhand- und Revisionsgesellschaften)
 - Rückstellungen für Grossreparaturen
 - WIR-Rückstellungen
 - AHV-Rückstellungen bei Liegenschaftenhandel
 - Arbeitgeberbeitragsreserven

3.3 Naturalbezüge

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern richten sich nach dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden herausgegebenen Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang). Diesem Merkblatt können auch die Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw. entnommen werden.

3.4 Kapitalanlagen

Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- und Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren. Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und nicht mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.

3.5 Unbewegliches Betriebsvermögen

Geschäftsliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

Hinweise zu einzelnen Ziffern der Formulare S1– S6

- S104** Die Berechnung der Naturalbezüge richtet sich nach dem Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang).
- S105-108** Der Privatanteil an den Fahrzeugkosten beträgt in der Regel pro Monat 0,9% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer (bzw. des Barkaufpreises bei Leasingfahrzeugen), mindestens aber CHF 1'800.– pro Jahr. Für die Ermittlung des Privatanteils aufgrund der effektiven Kosten wird auf das Merkblatt N1/2007 (siehe Anhang) verwiesen.
- S109/110** Die Ansätze für die Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007. Die Privatanteile an den übrigen Unkostenpositionen (Reise- und Repräsentationsspesen usw.) sind ebenfalls hier zu deklarieren.
- S115** z.B. nicht verbuchter Mietwert in der Landwirtschaft inkl. Privatanteil Pachtzins.
- S121** Die Berechnung des Nettoerfolgs aus qualifizierten Erträgen im Geschäftsvermögen erfolgt mit dem Formular S6.
- S122/123** Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufgabe sind mit dem Formular S5 zu deklarieren. Die Veranlagung des Vorjahres wird rektifiziert, sofern diese bereits eröffnet ist.
- S2** Die Aufzeichnungen haben das Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. zu umfassen.
- S202** Siehe Hinweis zu S104.
- S204** z.B. Kapitalgewinn auf Geschäftsvermögen, Provisionen, Naturalleistungen von Kunden, Rückvergütungen usw.
- S222** Die Löhne sind netto einzutragen, d.h. nach Abzug der zurückbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge an Versicherungen (diese sind unter S223, S225 und S227 berücksichtigt). Bei im Haushalt beschäftigten Personen ist nur der Teil des Lohnes abziehbar, der auf die Arbeit im Geschäft entfällt, z.B. ein Drittel oder die Hälfte.
- S223** Die Ansätze für die Naturlöhne der Angestellten finden Sie im Merkblatt N2/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang).
- S226** Als Arbeitnehmeranteil gilt derjenige Anteil, den das Geschäftspersonal (unabhängige Dritte) zu leisten hat. Bei Betrieben ohne Personal gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitnehmeranteil, die Einkaufsbeiträge sowie die Beiträge an die Säule 3a sind im Rahmen der Grenzbeiträge in den Ziffern 260/261 oder 280/282 der Steuererklärung abzuziehen.
- S230** Der Mietwert der Geschäftsräume ist unter dem Geschäftsaufwand einzusetzen. Andererseits ist dieser Mietwert im Liegenschaftsverzeichnis als Einkommen aus Liegenschaften einzutragen. Der Eigenmietwert reduziert sich entsprechend.
- S236-238** Siehe Hinweis zu S105-108.
- S239** Ohne Privataufwand wie Steuern, Prämien für private Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Beiträge an die Säule 3a usw.
- S240** Siehe Hinweis zu S109/110.
- S245/246** Siehe Hinweis zu S122/123.
- S304** Reserven sind auf max $\frac{1}{3}$ des Warenlagers beschränkt. Reserven auf Warenlager sind in der Landwirtschaft nicht möglich.
- S308** Eine pauschale Delkredere-Bildung ist bis max. 10% der Forderungen möglich.

- S309** Wertschriften, Bank- und Postkontoguthaben sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzutragen und mit G1 (Geschäftsvermögen Person 1) bzw. G2 (Geschäftsvermögen Person 2) zu bezeichnen.
- S321** Siehe Hinweise zu S104.
- S341** Anschaffungen im Laufe des Jahres, sofern diese nicht bereits im Geschäftaufwand enthalten sind.
- S344/354** Die ordentlichen Abschreibungssätze richten sich nach den Merkblättern A/1995 bzw. A/2001 Landwirtschaft (siehe Anhang).
- S345/346** Betreffend Sofortabschreibungen bzw. Abschreibungen im Einmalerledigungsverfahren siehe Luzerner Steuerbuch § 35/76 Nr. 1 Ziffer 4. Auf landwirtschaftlichen Pächterinvestitionen sind keine Sofortabschreibungen möglich.
- S405-409** Grundlage für die Berechnung bildet die Pachtzinsberechnung bzw. der Pachtvertrag basierend auf der Ertragswertschätzung nach Schätzungsanleitung 1996, 2004 bzw. 2018.
1996, 2004 bzw. 2018.
Die Voraussetzung für einen landwirtschaftlichen Mietwert ist im Luzerner Steuerbuch § 25 Nr. 5 Ziff. 1.1.1 umschrieben. Grundsätzlich gilt die SAK-Berechnung für die Direktzahlungen. Werden zusätzliche SAK für andere, spezielle Betriebszweige geltend gemacht, sind diese zu beantragen mit Berechnung der Standardarbeitskräften und durch den Nachweis der entsprechenden Umsätze.
- S411** Die Raumeinheiten sind aus der Schätzungsanzeige ersichtlich.
- S416-418** Die Punktzahl ist aus der Schätzungsanzeige ersichtlich. Der Mietwertansatz ist im Luzerner Steuerbuch § 25 Nr. 5 Ziffer 1.1.1 ersichtlich.
- S5** Das Formular S5 kann von steuern.lu.ch (Publikationen) heruntergeladen werden.
- S501** Die Veranlagung des Vorjahres wird korrigiert, sofern sie bereits eröffnet ist.
- S500-516** Die Positionen sind mittels Aufstellungen und Belegen nachzuweisen.
Gesetzliche Grundlagen, Kreisschreiben und Tabellen:
– § 59b StG und Art. 37b DBG
– Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 17.2.2010 (LGBV)
– KS ESTV Nr. 26 vom 16.12.2009 «Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmensteuerreform II»
– KS ESTV Nr. 28 vom 3.11.2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
– KS ESTV Nr. 31 vom 22.12.2010 «Landwirtschaftliche Betriebe - Aufschubtatbestand bei Verpachtung»
– Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen Säule-3a-Guthabens nach Jahrgang: siehe Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 40 Nr. 4 Anhang (steuerbuch.lu.ch)
- S515** Besteuerung: Staats- und Gemeindesteuer $\frac{1}{3}$ des Tarifes gemäss § 57 StG, mindestens aber 0,5% je Einheit. Direkte Bundessteuer $\frac{1}{3}$ des Tarifes gemäss Art. 36 DBG. Es gibt keinen Mindeststeuersatz.
- S516** Besteuerung: Staats- und Gemeindesteuern zum Satz von $\frac{1}{3}$ gemäss § 57 StG, jedoch mindestens 2% je Einheit. Direkte Bundessteuer zum Satz von $\frac{1}{3}$ gemäss Art. 36 DBG, jedoch mindestens 2%.
- S6** Das Formular S6 kann von steuern.lu.ch (Publikationen) heruntergeladen werden.

S600-610 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% (direkte Bundessteuer 70%) steuerbar. Für weitere Informationen wird auf das Kreisschreiben Nr. 23 vom 17.12.2008 der ESTV hingewiesen.

5. Hinweise zur Ermittlung des AHV/IV/EO-Beitrages 5.1 Überblick

Die Steuerbehörden melden den AHV-Ausgleichskassen das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Auf Grund dieser Meldungen werden die AHV-Beiträge festgesetzt. Für eine korrekte Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens ist es unerlässlich, dass die Einkommensbestandteile in den richtigen Ziffern der Steuererklärung deklariert werden. Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sollte keine bereits mit der AHV abgerechneten oder nicht-AHV-pflichtigen Einkünfte (wie Einkommen aus Verwaltungsrats-tätigkeit, Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst, privater Liegenschaftsertrag) enthalten. Damit können Fehlbelastungen durch die AHV vermieden werden.

5.2 Kennzeichnung Geschäftsvermögen

Für die AHV/IV/EO-Meldungen ist es unerlässlich, dass die zum Geschäftsvermögen zählenden Werte (z. B. Liegenschaften, Kapitalanlagen) bezeichnet werden und als Geschäftsvermögen erkennbar sind.
(G1 = Geschäftsvermögen Person 1 bzw. G2 = Geschäftsvermögen Person 2)

5.3 Persönliche Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)

Persönliche Beiträge des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin für die berufliche Vorsorge (Säule 2) können grundsätzlich mit dem prozentualen Anteil der Betriebsrechnung belastet werden, der auch für das übrige Personal bezahlt wird. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil ist unter den Ziffern 280/282 der Steuererklärung einzusetzen. Die Zahlungen für den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren sind vollumfänglich unter den Ziffern 280/282 einzusetzen. Die AHV-Ausgleichskassen werden über die Einkaufsbeiträge orientiert.
Der «Arbeitgeberanteil» der Einkaufsbeiträge darf mangels gesetzlicher Grundlage nicht unter den Ziffern 110–119 der Steuererklärung eingesetzt werden. Damit die Steuerauscheidung korrekt erfolgt, ist ein Eintrag in den Ziffern 280/282 erforderlich.

6. Notwendige Beilagen

Im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit sind der Steuererklärung folgende Unterlagen beizufügen:

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung

Formulare S1 und S3, detaillierte Jahresrechnung (Bilanz + Erfolgsrechnung) sowie Kopien der Kontoblätter Privat- und Kapitalkonto.

Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung

Formulare S2 und S3, Aufstellung über die «anderen Geschäftsunkosten» sowie Aufstellung über die Privatentnahmen/-einlagen (sofern die Details nicht aus dem Formular S3 ersichtlich sind).

Landwirte

Zusätzlich zu den Unterlagen der Selbständigerwerbenden mit bzw. ohne kaufmännische Buchhaltung: Formular S4.

Selbständigerwerbende mit Liquidationsgewinn

Formular S5.

Selbständigerwerbende mit qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Formular S6.

KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER
Merkblatt N 1/2007**Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden**

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern
Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlusstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.–	720.–	1500.–	2220.–
Im Monat.....	250.–	60.–	125.–	185.–

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach). Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.–	1320.–	2640.–	3960.–
Im Monat.....	440.–	110.–	220.–	330.–

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500–2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Fleisch- und Wurstwaren.....	500.–	125.–	250.–	375.–

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.–	600.–	1200.–	1800.–
Im Monat.....	205.–	50.–	100.–	150.–

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Wurstwaren.....	200.–	50.–	100.–	150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		über 3–6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.–	660.–	1380.–	2040.–
Im Monat.....	230.–	55.–	115.–	170.–

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.–	1620.–	3240.–	4860.–
Im Monat.....	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäsche-reinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.–	900.–	600.–
Im Monat.....	295.–	75.–	50.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalsätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,9% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

Merkblatt A/1995 Seite 1



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt A/1995 Geschäftliche Betriebe

Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser

– auf Gebäuden allein ⁴	2 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	1,5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

– auf Gebäuden allein ⁴	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	3 %

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

– auf Gebäuden allein ⁴	6 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

– auf Gebäuden allein ⁴	8 %
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	7 %

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen 15 %

Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden 20 %

Geleiseanschlüsse 20 %

Wasserleitungen zu industriellen Zwecken..... 20 %

Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container..... 20 %

Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter..... 25 %

Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger 30 %

Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken..... 30 %

Motorfahrzeuge aller Art 40 %

Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen 40 %

Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind 40 %

Büromaschinen 40 %

Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)..... 40 %

Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill..... 40 %

Automatische Steuerungssysteme 40 %

Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte. 40 %

Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw..... 45 %

Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche..... 45 %

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutz-barmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabschreibungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schiffsverkehrsunternehmen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Telefon: 031 325 50 50 / Fax: 031 325 50 58 / E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Internet: www.bbl.admin.ch

³ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

⁴ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁵ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen.
In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

**KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER**
Merkblatt N2/2007
Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Dieses Merkblatt **gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr)**; es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ²			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	7740.–	5.50	165.–	1980.–	10.50	315.–	3780.–	16.–	480.–	5760.–
Unterkunft (Zimmer ³)	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11880.–	8.50	255.–	3060.–	16.50	495.–	5940.–	25.–	750.–	9000.–

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF80.– im Monat/CHF960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftspauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF70.– im Monat/CHF840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF60.– im Monat/CHF720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF10.– im Monat/CHF120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

³ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt NL 1/2007

Privatanteile/Naturalbezüge und Naturlöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von Jahren*			
	bis 6	über 6–13	über 13–18	
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen		Zuschläge pro Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,9% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50	33
Monat/CHF	345	990
Jahr/CHF	4140	11 880

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für bis 13-jährige auf 50 %, für bis 18-jährige auf 75 % zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt A/2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um all-fällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchtssätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs-wert	Buch-wert	Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs-wert	Buch-wert
2.1. Boden			2.5. Gebäude		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	---	---	Wohnhäuser	1 %	2 %
2.2. Gesamtsatz			Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar			Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %	Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5 %	10 %
2.3. Meliorationen			Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %	2.6. Mechanische Einrichtungen		
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %	Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.4. Pflanzen			2.7. Fahrzeuge, Maschinen		
Abschreibung ab Vollertrag			Bei starker Beanspruchung	20 %	40 %
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.				25 %	50 %
Reben	6 %	12 %	2.8. Vieh		
Obstanlagen	10 %	20 %	In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.		

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 % bzw. 50 % und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmalerledigung.

6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bürgerlichem Bodenrecht liegen.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. *Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.*

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie können das *Formular «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer»* unter steuern.lu.ch abrufen.



Staats- und Gemeindesteuern

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Der Abzug berechnet sich nach Ziffern 208t bzw. 209t der Wegleitung, ist aber auf CHF 6'500.– beschränkt.

Degressiver Sozialabzug

Der Abzug berechnet sich nach Ziffer 340 der Wegleitung.

Unterhaltskosten Privatliegenschaften

Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen.
Bei Geschäftsmiete, bei der die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, ist der Pauschalabzug ausgeschlossen. Vgl. Wegleitung Ziffer 190.

Mietwert

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).



Bundessteuer

Der Abzug berechnet sich nach Ziffern 208t bzw. 209t der Wegleitung, ist aber auf CHF 3'300.– beschränkt.

kein Abzug

Der Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.

Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Versicherungsbeiträge zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 2'600.–	5'200.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 3'300.–	6'700.–

– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: CHF 700.–*

Versicherungsbeiträge zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 1'800.–	3'700.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 2'700.–	5'500.–

– für jedes Kind bzw. jede unterstützungsbedürftige Person, für das der Kinderabzug bzw. für die der Unterstützungsabzug beansprucht werden kann: CHF 700.–*

Qualifizierte Beteiligungen

Einkünfte aus Beteiligungen sind zu 60% (Privatvermögen) bzw. 50% (Geschäftsvermögen) steuerbar (vgl. Wegleitung S. 39)

Einkünfte aus Beteiligungen sind zu 70% steuerbar.

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

Der Abzug beträgt maximal CHF 5'600.– (vgl. Wegleitung Ziffer 325).

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'600.– abgezogen werden.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)

Der Abzug beträgt CHF 5'000.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

Der Abzug beträgt bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 50% des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens CHF 8'600.– und höchstens CHF 14'100.–.

Kinderabzug

- Für jedes minderjährige Kind oder älter und in schulischer oder beruflicher Ausbildung: CHF 8'100.–*.
- Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: CHF 13'200.–*

Der Abzug beträgt für jedes Kind CHF 6'800.–*.

Ermässigung des Steuerbetrags um CHF 263.– für jedes Kind im eigenen Haushalt.

* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

Kinderbetreuungskosten

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung CHF 2'000.–*.

kein Eigenbetreuungsabzug

Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können bis maximal CHF 18'200.– für jedes bis 14 Jahre alte Kind abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbsunfähigkeit sind nicht begrenzt.

Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit können bis maximal CHF 25'800.– für jedes bis 14 Jahre alte Kind abgezogen werden.

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Der Abzug beträgt CHF 2'800.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 370).

Der Abzug beträgt CHF 6'800.– je Person.

Ermässigung des Steuerbetrags um CHF 263.– für jede unterstützte Person im eigenen Haushalt, für die die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Sozialabzug für Ehegatten (Verheirateten-Abzug)

Kein Abzug

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 2'800.– zu.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt 0,5% auf den ersten CHF 40'000.– und 1,4% auf die Kapitalleistung über CHF 40'000.– (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 20.

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz. Es kommt der Postnumerando-Tarif nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG zur Anwendung.

Mietwertansätze 2026

Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2026 gültigen, **steuerbaren Mietwerte in Prozent** des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftsverzeichnis vor.

Gemeinden Gruppe 1:

Luzern, Sursee

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	132,3	123,8	–
1999/2000	128,8	120,9	–
2001	124,7	117,6	–
2002	123,6	117,7	–
2003	122,3	119,6	–
2004	119,6	119,3	–
2005	119,0	120,3	–
2006	116,3	116,1	–
2007	113,8	114,3	–
2008	110,6	111,3	116,6
2009	108,9	108,7	111,5
2010	108,0	108,0	110,2
2011	106,5	106,5	107,8
2012	105,2	105,2	106,8
2013	105,0	105,0	106,1
2014	103,4	103,4	104,7
2015	101,8	101,8	104,1
2016	100,7	100,7	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 2:

Ebikon, Horw, Kriens

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	131,1	122,3	–
1999/2000	127,3	119,4	–
2001	123,4	115,9	–
2002	122,1	116,1	–
2003	120,7	118,0	–
2004	118,1	117,7	–
2005	117,4	118,5	–
2006	114,8	114,5	–
2007	112,1	112,6	–
2008	108,9	109,6	117,1
2009	107,1	107,1	111,6
2010	106,3	106,3	110,3
2011	104,8	104,8	107,8
2012	104,2	104,2	106,8
2013	102,7	102,7	106,1
2014	101,5	101,5	104,7
2015	100,9	100,9	104,1
2016	100,0	100,0	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 3: Buchrain, Dierikon,

Emmen, Root, Rothenburg

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	132,8	123,9	–
1999/2000	129,0	120,9	–
2001	124,9	117,4	–
2002	123,7	117,6	–
2003	122,3	119,5	–
2004	119,6	119,2	–
2005	118,9	120,1	–
2006	116,2	116,0	–
2007	113,6	114,0	–
2008	110,3	111,0	117,1
2009	108,5	108,5	111,6
2010	107,6	107,6	110,3
2011	106,2	106,2	107,8
2012	105,0	105,0	106,8
2013	104,1	104,1	106,1
2014	102,5	102,5	104,7
2015	102,8	102,8	104,1
2016	101,1	101,1	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 4:

Adligenswil, Udligenswil

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	133,1	120,8	–
1999/2000	129,4	117,8	–
2001	125,4	114,3	–
2002	124,1	114,4	–
2003	122,6	116,5	–
2004	119,6	116,1	–
2005	118,8	117,1	–
2006	115,9	113,5	–
2007	113,0	111,8	–
2008	109,3	109,2	116,6
2009	107,4	106,8	111,5
2010	106,5	106,2	110,2
2011	104,8	104,8	107,8
2012	104,2	104,2	106,8
2013	102,7	102,7	106,1
2014	101,5	101,5	104,7
2015	100,9	100,9	104,1
2016	100,0	100,0	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 5:

Gisikon, Honau

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	134,8	122,4	–
1999/2000	131,1	119,3	–
2001	127,1	115,8	–
2002	125,7	115,9	–
2003	124,2	118,0	–
2004	121,1	117,6	–
2005	120,4	118,6	–
2006	117,4	115,0	–
2007	114,4	113,3	–
2008	110,7	110,6	116,6
2009	108,8	108,2	111,5
2010	107,9	107,5	110,2
2011	106,2	106,2	107,8
2012	105,0	105,0	106,8
2013	104,1	104,1	106,1
2014	102,5	102,5	104,7
2015	102,8	102,8	104,1
2016	101,1	101,1	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 6: Eich, Greppen,

Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	132,1	123,4	–
1999/2000	128,4	120,2	–
2001	124,5	116,6	–
2002	123,1	116,7	–
2003	121,8	118,5	–
2004	119,0	118,3	–
2005	118,2	119,2	–
2006	115,4	114,9	–
2007	112,6	112,9	–
2008	109,1	109,8	118,1
2009	107,3	107,1	112,0
2010	106,4	106,4	110,5
2011	104,8	104,8	107,8
2012	104,2	104,2	106,8
2013	102,7	102,7	106,1
2014	101,5	101,5	104,7
2015	100,9	100,9	104,1
2016	100,0	100,0	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinde Gruppe

Adligenswil	4	Dagmersellen	8	Escholzmatt-Marbach	8	Hergiswil	9	Luthern	9
Aesch	8	Dierikon	3	Ettiswil	8	Hildisrieden	8	Luzern	1
Alberswil	8	Doppleschwand	8	Fischbach	8	Hitzkirch	8	Malters	8
Altbüron	8	Ebikon	2	Flühli	8	Hochdorf	7	Mauensee	8
Altishofen	8	Egolzwil	8	Geuensee	8	Hohenrain	8	Meggen	11
Ballwil	7	Eich	6	Gisikon	5	Honau	5	Meierskappel	6
Beromünster	8	Emmen	3	Greppen	6	Horw	2	Menznau	8
Buchrain	3	Enlebuch	8	Grossdietwil	8	Inwil	7	Nebikon	8
Büron	8	Ermensee	8	Grosswangen	8	Knutwil	8		
Buttisholz	8	Eschenbach	7	Hasle	8	Kriens	2		

Gemeinden Gruppe 8: Aesch, Alberswil, Altbüron, Altshofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Entlebuch, Ermensee, Escholzmatz/Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hildisrieden, Hitzkirch, Hohenrain, Knutwil, Malers, Mauensee, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Rain, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpheim, Schwarzenberg, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen, Zell

Gemeinden Gruppe 7: Ballwil, Eschenbach, Hochdorf, Inwil, Neuenkirch, Nottwil

Gemeinden Gruppe 9: Hergiswil, Luthern, Romoos, Schongau, Uthusen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	134,7	125,2	–
1999/2000	130,6	122,0	–
2001	125,9	118,6	–
2002	124,5	118,7	–
2003	123,1	120,5	–
2004	120,3	120,2	–
2005	119,5	120,9	–
2006	116,8	116,6	–
2007	113,9	114,5	–
2008	110,5	111,4	118,6
2009	108,6	108,6	112,2
2010	107,7	107,7	110,6
2011	106,2	106,2	107,8
2012	105,0	105,0	106,8
2013	104,1	104,1	106,1
2014	102,5	102,5	104,7
2015	102,8	102,8	104,1
2016	101,1	101,1	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	133,4	123,9	–
1999/2000	129,3	120,8	–
2001	124,7	117,4	–
2002	123,3	117,5	–
2003	121,9	119,3	–
2004	119,1	119,0	–
2005	118,4	119,7	–
2006	115,6	115,4	–
2007	112,8	113,4	–
2008	109,4	110,3	118,6
2009	107,5	107,5	112,2
2010	106,7	106,7	110,6
2011	105,1	105,1	107,8
2012	103,7	103,7	106,8
2013	102,8	102,8	106,1
2014	102,6	102,6	104,7
2015	101,9	101,9	104,1
2016	101,7	101,7	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	131,8	125,5	–
1999/2000	127,3	122,2	–
2001	122,4	118,6	–
2002	121,1	118,7	–
2003	119,9	120,4	–
2004	117,5	120,1	–
2005	116,9	120,8	–
2006	114,4	116,2	–
2007	112,0	114,0	–
2008	108,9	110,6	119,1
2009	107,3	107,6	112,4
2010	106,5	106,8	110,8
2011	105,1	105,1	107,8
2012	103,7	103,7	106,8
2013	102,8	102,8	106,1
2014	102,6	102,6	104,7
2015	101,9	101,9	104,1
2016	101,7	101,7	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 10:

Vitznau, Weggis

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	131,4	125,9	–
1999/2000	128,0	122,6	–
2001	124,1	118,8	–
2002	122,7	119,0	–
2003	121,4	120,6	–
2004	118,7	120,2	–
2005	117,9	121,0	–
2006	115,2	116,2	–
2007	112,5	113,9	–
2008	109,0	110,5	119,5
2009	107,2	107,4	112,5
2010	106,4	106,5	110,9
2011	104,8	104,8	107,8
2012	104,2	104,2	106,8
2013	102,7	102,7	106,1
2014	101,5	101,5	104,7
2015	100,9	100,9	104,1
2016	100,0	100,0	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

Gemeinden Gruppe 11:

Meggen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1991 oder früher	zwischen 1992 und 2007	2008 oder später
1997/1998	131,2	124,9	–
1999/2000	127,6	121,7	–
2001	123,8	118,2	–
2002	122,5	118,3	–
2003	121,2	120,0	–
2004	118,4	119,7	–
2005	117,7	120,4	–
2006	115,0	115,8	–
2007	112,2	113,6	–
2008	108,9	110,3	117,7
2009	107,2	107,3	111,8
2010	106,4	106,5	110,4
2011	104,8	104,8	107,8
2012	104,2	104,2	106,8
2013	102,7	102,7	106,1
2014	101,5	101,5	104,7
2015	100,9	100,9	104,1
2016	100,0	100,0	101,4
ab 2017	100,0	100,0	100,0

* von Grund auf neu geschätzt;
«Wertbasis (letzte NS)» gemäss
Schatzungsanzeige massgebend

Ist eine Liegenschaft letztmals vor
1997 neu geschätzt worden,
können für Mietwerte die Ansätze
«von Grund auf neu geschätzt
1997/1998» verwendet
werden.

Gemeinde	Gruppe							
Neuenkirch	7	Root	3	Sursee	1	Wolhusen	8	
Nottwil	7	Rothenburg	3	Triengen	8	Zell	8	
Oberkirch	6	Ruswil	8	Udligenswil	4			
Pfaffnau	8	Schenkon	6	Uthusen	9			
Rain	8	Schlierbach	8	Vitznau	10			
Reiden	8	Schongau	9	Wauwil	8			
Rickenbach	8	Schötz	8	Weggis	10			
Roggliswil	8	Schüpheim	8	Werthenstein	8			
Römerswil	8	Schwarzenberg	8	Wikon	8			
Romoos	9	Sempach	6	Willisau	8			

Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

§ 57 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet (steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

0,0%	der ersten	CHF	9'900.–	CHF	9'900.–
0,5%	der nächsten	CHF	2'400.–	CHF	12'300.–
1,0%	der nächsten	CHF	3'200.–	CHF	15'500.–
2,0%	der nächsten	CHF	1'200.–	CHF	16'700.–
3,0%	der nächsten	CHF	1'200.–	CHF	17'900.–
4,0%	der nächsten	CHF	2'900.–	CHF	20'800.–
4,5%	der nächsten	CHF	4'300.–	CHF	25'100.–
5,0%	der nächsten	CHF	85'000.–	CHF	110'100.–
5,25%	der nächsten	CHF	53'800.–	CHF	163'900.–
5,5%	der nächsten	CHF	26'200.–	CHF	190'100.–
5,8%	der nächsten	CHF	1'906'700.–	CHF	2'096'800.–

Bei Einkommen über CHF 2'096'800 beträgt die Steuer je Einheit 5,7 % des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	CHF 60'800.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	CHF 60'000.–	CHF 2'158.50
5,0% der nächsten	CHF 800.–	CHF 40.–
Total	CHF 60'800.–	CHF 2'198.50

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Beromünster, römisch katholisch 3,65 Einheiten):

Steuer je Einheit CHF 2'198.50 x 3,65 Einheiten = **CHF 8'024.50**

Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
9'900	0.00	0.50	18'000	108.00	4.00	110'000	4'658.50	5.00
10'000	0.50	↓	18'500	128.00	↓	110'100	4'6663.50	↓
10'100	1.00		19'000	148.00		110'200	4'668.75	5.25
10'500	1.50		19'500	168.00		120'000	5'183.25	↓
11'000	3.50		20'000	188.00		130'000	5'708.25	
11'500	6.00		20'800	220.00		140'000	6'233.25	
12'000	8.50				4.50	150'000	6'758.25	
12'100	11.00		20'900	224.50	↓	160'000	7'283.25	
12'200	11.50		21'000	229.00		163'900	7'488.00	
12'300	12.00		21'500	251.50				
			22'000	274.00		164'000	7'493.50	5.50
12'400	13.00	1.00	22'500	296.50		165'000	7'548.50	↓
12'500	14.00	↓	23'000	319.00		170'000	7'823.50	
13'000	19.00		23'500	341.50		180'000	8'373.50	
13'500	24.00		24'000	364.00		190'000	8'927.50	
14'000	29.00		24'500	386.50		190'100	8'929.00	
14'500	34.00		25'000	409.00				
15'000	39.00		25'100	413.50		190'200	8'934.80	5.80
15'500	44.00				5.00	200'000	9'503.20	↓
			25'200	418.50	↓	300'000	15'303.20	
15'600	46.00	2.00	25'500	433.50		400'000	21'103.20	
16'000	54.00	↓	26'000	458.50		500'000	26'903.20	
16'100	56.00		27'000	508.50		600'000	32'703.20	
16'200	58.00		28'000	558.50		700'000	38'503.20	
16'300	60.00		29'000	608.50		800'000	44'303.20	
16'400	62.00		30'000	658.50		1'000'000	55'903.20	
16'500	64.00		40'000	1'158.50		1'500'000	84'903.20	
16'600	66.00		50'000	1'658.50		2'000'000	113'903.20	
16'700	68.00		60'000	2'158.50		2'096'800	119'517.60	
			70'000	2'658.50				
16'800	71.00	3.00	80'000	3'158.50		2'096'900	119'523.30	5.70
17'500	92.00	↓	90'000	3'658.50		2'500'000	142'500.00	↓
17'900	104.00		100'000	4'158.50				

Einkommenssteuertarif für Familien

§ 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

0,0%	der ersten	CHF	19'900.–	CHF	19'900.–
0,5%	der nächsten	CHF	4'100.–	CHF	24'000.–
1,0%	der nächsten	CHF	1'000.–	CHF	25'000.–
2,0%	der nächsten	CHF	1'200.–	CHF	26'200.–
3,0%	der nächsten	CHF	2'100.–	CHF	28'300.–
4,0%	der nächsten	CHF	4'200.–	CHF	32'500.–
4,5%	der nächsten	CHF	66'700.–	CHF	99'200.–
5,0%	der nächsten	CHF	38'900.–	CHF	138'100.–
5,5%	der nächsten	CHF	21'100.–	CHF	159'200.–
5.8%	der nächsten	CHF	1'266'300.–	CHF	1'425'500.–

Der Steuerkalkulator im Internet (steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Bei Einkommen über CHF 1'425'500 beträgt die Steuer je Einheit 5,6% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	CHF 78'800.–	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	CHF 75'000.–	CHF 2'188.–
4,5% der nächsten	CHF 3'800.–	CHF 171.–
Total	CHF 78'800.–	CHF 2'359.–

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Beromünster, römisch katholisch 3,75 Einheiten):

Steuer je Einheit CHF 2'359.– x 3,75 Einheiten = CHF 8'846.25

Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
19'900	0.00	0.50	28'400	132.00	3.50	130'000	4'814.50	5.00
20'000	0.50	↓	28'500	135.50	↓	135'000	5'064.50	↓
20'500	3.00		29'000	153.00		138'100	5'219.50	
21'000	5.50		29'500	170.50				
21'500	8.00		30'000	188.00		138'200	5'224.50	5.50
22'000	10.50		30'500	205.50		140'000	5'323.50	↓
22'500	13.00		31'000	223.00		145'000	5'698.50	
23'000	15.50		31'500	240.50		150'000	5'873.50	
23'500	18.00		32'000	258.00		159'200	6'379.50	
24'000	20.50		32'500	275.50				
						159'300	6'385.00	5.80
24'100	22.00	1.50	32'600	280.00	4.50	160'000	6'425.60	↓
24'200	23.50	↓	33'000	298.00	↓	170'000	7'005.60	
24'300	25.00		34'000	343.00		180'000	7'585.60	
24'400	26.50		35'000	388.00		190'000	8'165.60	
24'500	28.00		40'000	613.00		200'000	8'745.60	
25'000	35.50		45'000	838.00		300'000	14'545.60	
			50'000	1'063.00		400'000	20'345.60	
25'100	38.00	2.50	55'000	1'288.00		500'000	26'145.60	
25'200	40.50	↓	60'000	1'513.00		600'000	31'945.60	
25'300	43.00		65'000	1'738.00		700'000	37'745.60	
25'400	45.50		70'000	1'963.00		800'000	43'545.60	
25'500	48.00		75'000	2'188.00		900'000	49'345.60	
26'000	60.50		80'000	2'413.00		1'000'000	55'145.60	
26'200	65.50		85'000	2'638.00		1'100'000	60'945.60	
			90'000	2'863.00		1'200'000	66'745.60	
26'300	68.50	3.00	95'000	3'088.00		1'300'000	72'545.60	
26'400	71.50	↓	99'200	3'275.00		1'425'500	79'824.60	
26'500	74.50							
27'000	89.50		99'300	3'279.50	5.00	1'425'600	79'833.60	5.60
27'500	104.50		100'000	3'314.50	↓	1'500'000	84'000.00	↓
28'000	119.50		110'000	3'814.50		2'000'000	112'000.00	
28'300	128.50		120'000	4'314.50				

Vermögenssteuertarif

§ 60 Absatz 1 / § 259c Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet (steuern.lu.ch) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt **0,75 Promille**

Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen	CHF 74'000.–	Steuer je Einheit
0,75‰	CHF 74'000.–	CHF 55.50

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Rothenburg, römisch katholisch, 3,75 Einheiten):

Steuer je Einheit CHF 55.50 x 3,75 Einheiten = **CHF 208.10**

Höchstbelastung (§ 62 / § 259c des Steuergesetzes)

Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif für Alleinstehende) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif für Familien) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

Steuerberechnung direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
18'500	25.35	0.77	52'000	453.60	2.64	95'000	2'354.35	6.60
19'000	29.25	↓	53'000	480.00	↓	100'000	2'684.35	↓
20'000	36.95		54'000	506.40		105'000	3'014.35	
21'000	44.65		55'000	532.80		108'900	3'271.75	
22'000	52.35		56'000	559.20				
23'000	60.05		57'000	585.60		109'000	3'280.55	8.80
24'000	67.75		58'000	612.00		110'000	3'368.55	↓
25'000	75.45					120'000	4'248.55	
26'000	83.15		58'100	614.95	2.97	130'000	5'128.55	
27'000	90.85		59'000	641.70	↓	140'000	6'008.55	
28'000	98.55		60'000	671.40		141'500	6'140.55	
29'000	106.25		61'000	701.10				
30'000	113.95		62'000	730.80		141'600	6'151.55	11.00
31'000	121.65		63'000	760.50		150'000	7'075.55	↓
32'000	129.35		64'000	790.20		160'000	8'175.55	
33'000	137.05		65'000	819.90		170'000	9'275.55	
33'200	138.60		66'000	849.60		180'000	10'375.55	
			67'000	879.30		185'100	10'936.55	
33'300	139.45	0.88	68'000	909.00				
34'000	145.60	↓	69'000	938.70		185'200	10'949.75	13.20
35'000	154.40		70'000	968.40		200'000	12'903.35	↓
36'000	163.20		71'000	998.10		250'000	19'503.35	
37'000	172.00		72'000	1'027.80		300'000	26'103.35	
38'000	180.80		73'000	1'057.50		350'000	32'703.35	
39'000	189.60		74'000	1'087.20		400'000	39'303.35	
40'000	198.40		75'000	1'116.90		450'000	45'903.35	
41'000	207.20		76'000	1'146.60		500'000	52'503.35	
42'000	216.00		76'200	1'152.50		550'000	59'103.35	
43'000	224.80					600'000	65'703.35	
43'500	229.20		76'300	1'158.40	5.94	650'000	72'303.35	
			77'000	1'200.00	↓	700'000	78'903.35	
43'600	231.80	2.64	78'000	1'259.40		750'000	85'503.35	
44'000	242.40	↓	79'000	1'318.80		793'900	91'298.15	
45'000	268.80		80'000	1'378.20				
46'000	294.20		81'000	1'437.60		794'000	91'310.00	11.50
47'000	321.60		82'000	1'497.00		800'000	92'000.00	↓
48'000	348.00		82'100	1'502.95		850'000	97'750.00	
49'000	374.40							
50'000	400.80		82'200	1'509.55	6.60	Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%		
51'000	427.20		90'000	2'024.35	↓			

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
32'200	25.00	1.00
32'500	28.00	↓
33'000	33.00	
34'000	43.00	
35'000	53.00	
36'000	63.00	
37'000	73.00	
38'000	83.00	
39'000	93.00	
40'000	103.00	
41'000	113.00	
42'000	123.00	
43'000	133.00	
44'000	143.00	
45'000	153.00	
46'000	163.00	
47'000	173.00	
48'000	183.00	
49'000	193.00	
50'000	203.00	
51'000	213.00	
52'000	223.00	
53'000	233.00	
53'400	237.00	
53'500	239.00	2.00
54'000	249.00	↓
55'000	269.00	
56'000	289.00	
57'000	309.00	
58'000	329.00	
59'000	349.00	
60'000	369.00	
61'000	389.00	
61'300	395.00	
61'400	398.00	3.00
62'000	416.00	↓
63'000	446.00	
64'000	476.00	
65'000	506.00	
66'000	536.00	
67'000	566.00	
68'000	596.00	
69'000	626.00	
70'000	656.00	

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
71'000	686.00	3.00
72'000	716.00	↓
73'000	746.00	
74'000	776.00	
75'000	806.00	
76'000	836.00	
77'000	866.00	
78'000	896.00	
79'000	926.00	
79'100	929.00	
79'200	933.00	4.00
80'000	965.00	↓
81'000	1'005.00	
82'000	1'045.00	
83'000	1'085.00	
84'000	1'125.00	
85'000	1'165.00	
86'000	1'205.00	
87'000	1'245.00	
88'000	1'285.00	
89'000	1'325.00	
90'000	1'365.00	
91'000	1'405.00	
92'000	1'445.00	
93'000	1'485.00	
94'000	1'525.00	
94'900	1'561.00	
95'000	1'566.00	5.00
96'000	1'616.00	↓
97'000	1'666.00	
98'000	1'716.00	
99'000	1'766.00	
100'000	1'816.00	
105'000	2'066.00	
108'700	2'251.00	
108'800	2'257.00	6.00
110'000	2'329.00	↓
120'000	2'929.00	
120'600	2'965.00	
120'700	2'972.00	7.00
130'000	3'623.00	↓
130'500	3'658.00	

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF
130'600	3'666.00	8.00
135'000	4'018.00	↓
138'400	4'290.00	
138'500	4'299.00	9.00
140'000	4'434.00	↓
144'300	4'821.00	
144'400	4'831.00	10.00
145'000	4'891.00	↓
148'300	5'221.00	
148'400	5'232.00	11.00
150'000	5'408.00	↓
150'400	5'452.00	
150'500	5'464.00	12.00
152'400	5'692.00	
152'500	5'705.00	13.00
160'000	6'680.00	↓
170'000	7'980.00	
180'000	9'280.00	
190'000	10'580.00	
200'000	11'880.00	
250'000	18'380.00	
300'000	24'880.00	
350'000	31'380.00	
400'000	37'880.00	
450'000	44'380.00	
500'000	50'880.00	
550'000	57'380.00	
600'000	63'880.00	
650'000	70'380.00	
700'000	76'880.00	
750'000	83'380.00	
800'000	89'880.00	
850'000	96'380.00	
900'000	102'880.00	
941'300	108'249.00	
941'400	108'261.00	11.50

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Tabelle Familien

→ **Mehr Informationen zur Dienststelle
Steuern finden Sie unter:**
steuern.lu.ch

